

Das Urteil wird der Rechtsanwältin Svenja Zirdow am 15.03.2018 zugestellt. Am 15.03.2018 wird Antrag auf Erlass eines Kostenfeststellungsbeschlusses durch Rita Weisner, der Rechtsanwaltsfachangestellten bei der Rechtsanwältin Svenja Zirdow, gestellt.

- a) Erläutern Sie, ob bzw. unter welchen Bedingungen das Urteil des Landgerichts Ulm am 15.03.2018 vollstreckbar ist.
- b) Beschreiben Sie die Funktion der Sicherheitsleistung. Erläutern Sie in diesem Zusammenhang, weshalb diese im Regelfall ca. 110 % (oder mehr) beträgt.
- c) Benennen Sie die Möglichkeiten, in welcher Form Sicherheit geleistet werden kann. Erklären Sie, welche Besonderheiten bei der Zwangsvollstreckung aus dem Kostenfestsetzungsbeschluss zu beachten sind.
- d) Begründen Sie, welche Vorteile ein Vollstreckungsbescheid im Hinblick auf einen raschen Beginn der Zwangsvollstreckung hat.

17. Gabi Band legt der Rechtsanwältin Solveigh Olsen ein Berufungsurteil des Oberlandesgerichts Stuttgart vor, wonach der Beklagte Volker Buffon zur Kaufpreiszahlung in Höhe von 14 500,00 € verurteilt wurde. Das Urteil wurde für vorläufig vollstreckbar erklärt. Es wurde dem Beklagten Volker Buffon die Möglichkeit eingeräumt, die Zwangsvollstreckung durch Sicherheitsleistung abzuwenden, sofern nicht die Klägerin Gabi Band Sicherheit in gleicher Höhe leiste.

- a) Welche Urteile werden in dieser Art und Weise für vorläufig vollstreckbar erklärt? Nennen Sie drei Beispiele.
- b) Kann für Gabi Band vor Rechtskraft vollstreckt werden, wenn
 - nur Volker Buffon Sicherheit leistet?
 - Volker Buffon und Gabi Band Sicherheit leisten?

18. Der Rechtsanwalt Ludwig Mohngau hat für seinen Mandanten Silvio Pirello einen Vollstreckungsbescheid des Amtsgerichts – Mahngericht – Hünfeld gegen die Wegener KG erwirkt. Silvio Pirello wird bekannt, dass sich die Wegener KG in finanziellen Schwierigkeiten befindet. Ob diese bereits Insolvenz angemeldet hat, ist jedoch unklar.

- a) Was wird der Rechtsanwalt Ludwig Mohngau nunmehr veranlassen?
- b) Welche Folge wird die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens für die Durchführung einer Zwangsvollstreckung haben? Erläutern Sie den Unterschied zwischen einem Insolvenz- und einem Zwangsvollstreckungsverfahren.

19. Die Rechtsanwältin Henrietta Balderschwang legt ihrem Rechtsanwaltsfachangestellten Paul Nehring die Vollstreckungsakte Elsa Fuchs (Lindau) gegen Bernd Klaubold (Ravensburg) vor. Vor dem Amtsgericht Ravensburg hat sich Bernd Klaubold in einem Prozessvergleich zur Zahlung von 7 100,00 € sowie der Hälfte der Kosten des Rechtsstreits verpflichtet. Die Gesamtforderung beläuft sich mittlerweile auf 9 245,34 €. Eine vollstreckbare Ausfertigung des Prozessvergleichs sowie eines Kostenausgleichsbeschlusses liegen mittlerweile vor.

- a) Erläutern Sie, wie Paul Nehring eine Vermögensauskunft durch Bernd Klaubold veranlassen kann und wie das Verfahren zur Abnahme einer Vermögensauskunft abläuft.
- b) Aus der Vermögensauskunft ergibt sich, dass Bernd Klaubold mit Meritta Klaubold, die als Buchhändlerin arbeitet, verheiratet ist und ein Kind hat. Bernd Klaubold ist für die Sarinus GmbH tätig und bezieht ein Nettoeinkommen von 1 700,00 €. Am 19.03.2021 veranlasst Paul Nehring den Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses, der am 22.03.2021 der Sarinus GmbH und am 24.03.2021 Bernd Klaubold zugestellt wird. Beschreiben Sie die Möglichkeit, die Rechtsanwältin Henrietta Balderschwang für ihre Mandantin Elsa Fuchs veranlassen kann, sofern die Sarinus GmbH am 09.04.2021 weder Auskunft erteilt noch Zahlung geleistet hat.

- c) Nach der doch noch erteilten Auskunft der Sarinus GmbH und der vorgelegten Gehaltsbescheinigung hat Bernd Klaubold im April 2021 neben dem Nettogehalt noch eine Überstundenvergütung über 220,00 € erhalten. Berechnen Sie den pfändbaren Betrag. Begründen Sie, welchen Antrag Paul Nehring für die Gläubigerin Elsa Fuchs sinnvollerweise stellen wird.
- d) Aus dem Vermögensverzeichnis ergibt sich weiterhin, dass Bernd Klaubold Eigentümer einer wertvollen Digitalkamera ist. Allerdings hat Bernd Klaubold diese für zwei Monate an seine Schwester Damaris Scheffel verliehen. Erläutern Sie, ob und ggf. wie Paul Nehring die Zwangsvollstreckung in diese Digitalkamera veranlassen kann.
- e) Paul Nehring hat zugleich mit dem Sachpfändungsauftrag auch die Einholung einer Drittstellenauskunft bei der Rentenversicherungsanstalt beantragt, um eventuell weitere Einkünfte von Bernd Klaubold in Erfahrung zu bringen. Begründen Sie weshalb dieser Antrag als unzulässig zurückgewiesen werden wird.

20. Die Rechtsanwältin Sarah Bedulski führt für ihre Mandantin Evelina Fernando die Zwangsvollstreckung aus einem Urteil des Landgerichts Köln sowie eines daraufhin ergangenen Kostenfestsetzungsbeschlusses wegen einer Darlehensforderung über 100 000,00 € gegen Zirko Mirkow durch. Aus einem eingeholten Grundbuchauszug ergibt sich, dass Zirko Mirkow als Eigentümer eines Einfamilienhauses in Neuss eingetragen ist. Im Grundbuch ist lediglich noch eine Hypothek mit einem Betrag in Höhe von 40 000,00 € eingetragen. Der Verkehrswert der Immobilie wird auf 180 000,00 € geschätzt.

- a) Welche Zwangsvollstreckungsmöglichkeiten bestehen? Welche Vollstreckungsorgane sind hierfür jeweils zuständig?
- b) Erläutern Sie, weshalb beim ersten Versteigerungstermin ein Gebot in Höhe von 70 000,00 € zurückgewiesen werden kann.

21. Der Rechtsanwalt Rolf Schnaider hat für Tilda Pfrung vor dem Amtsgericht Kassel ein Urteil erstritten, wonach der Schuldner Ernst Alderer dazu verurteilt wird, den Balkon von Tilda Pfrungs Wohnung in einen Wintergarten zum vereinbarten Festpreis in Höhe von 3 500,00 € umzubauen. Die Materialien sind bereits vollständig bei Tilda Pfrung vorhanden. Nach Rechtskraft des Urteils weigert sich Ernst Alderer jedoch nach wie vor, den Umbau vorzunehmen. Erklären Sie, wie in diesem Fall die Zwangsvollstreckung des Urteils des Amtsgerichts Kassel erfolgen wird.

22. Die Rechtsanwältin Unna Fadson hat für Ingo Clondeik eine Kaufpreisforderung über 6 800,00 € gegen Gerhard Thousand beim Landgericht Heidelberg eingeklagt. Im Verhandlungstermin erfährt die Rechtsanwältin Unna Fadson durch eine Zeugin, dass Gerhard Thousand Anstalten trifft, nach England auszureisen. Seine Wohnung und seine Arbeitsstelle habe er bereits gekündigt. Es ist davon auszugehen, dass seine Ausreise innerhalb der nächsten zwei Wochen erfolgt und dass Gerhard Thousand dann sein Konto bei der Volksbank Mannheim auflösen wird.

- a) Erläutern Sie, welche Vorgehensweise die Rechtsanwältin Unna Fadson ihrem Mandanten Ingo Clondeik empfehlen wird. Prüfen Sie die Zuständigkeit sowie, ob die Begründetheit gegeben ist.
- b) Das von der Rechtsanwältin Unna Fadson empfohlene Verfahren wurde durchgeführt. Wie beantragt ergeht eine gerichtliche Entscheidung, die am 19.04.2018 der Rechtsanwältin Unna Fadson als Prozessbevollmächtigte von Ingo Clondeik zugestellt wird. Erläutern Sie, welche Fristen bei der Vollziehung zu beachten sind.

Ausführlichere Informationen zu dem in den Schemata zusammengefassten Themenbereich „Werte, Gebühren und Auslagen für Vergütungsrechnungen und Kostenberechnungen ermitteln“ finden Sie im Lehrbuch:

- Lernfeld 4 (Re, ReNo), Kapitel 4.2 (Gegenstandswerte ermitteln)
- Lernfeld 4 (Re, ReNo), Kapitel 4.3 (Vergütungsvereinbarung)
- Lernfeld 4 (Re, ReNo), Kapitel 4.4.1 (Gebührenarten)
- Lernfeld 4 (Re, ReNo), Kapitel 4.4.2 (Auslagen)
- Lernfeld 9 (ReNo), Kapitel 4 (Kostenrecht)
- Lernfeld 13 (ReNo), Kapitel 3 (Kosten)
- Lernfeld 14 (ReNo), Kapitel 4 (Notar- und Gerichtsgebühren in erbrechtlichen Angelegenheiten)
- Lernfeld 15 (ReNo), Kapitel 7 (Notar- und Gerichtskosten)
- Lernfeld 16 (ReNo), Kapitel 4 (Notar- und Gerichtsgebühren im Gesellschafts- und Vereinsrecht)

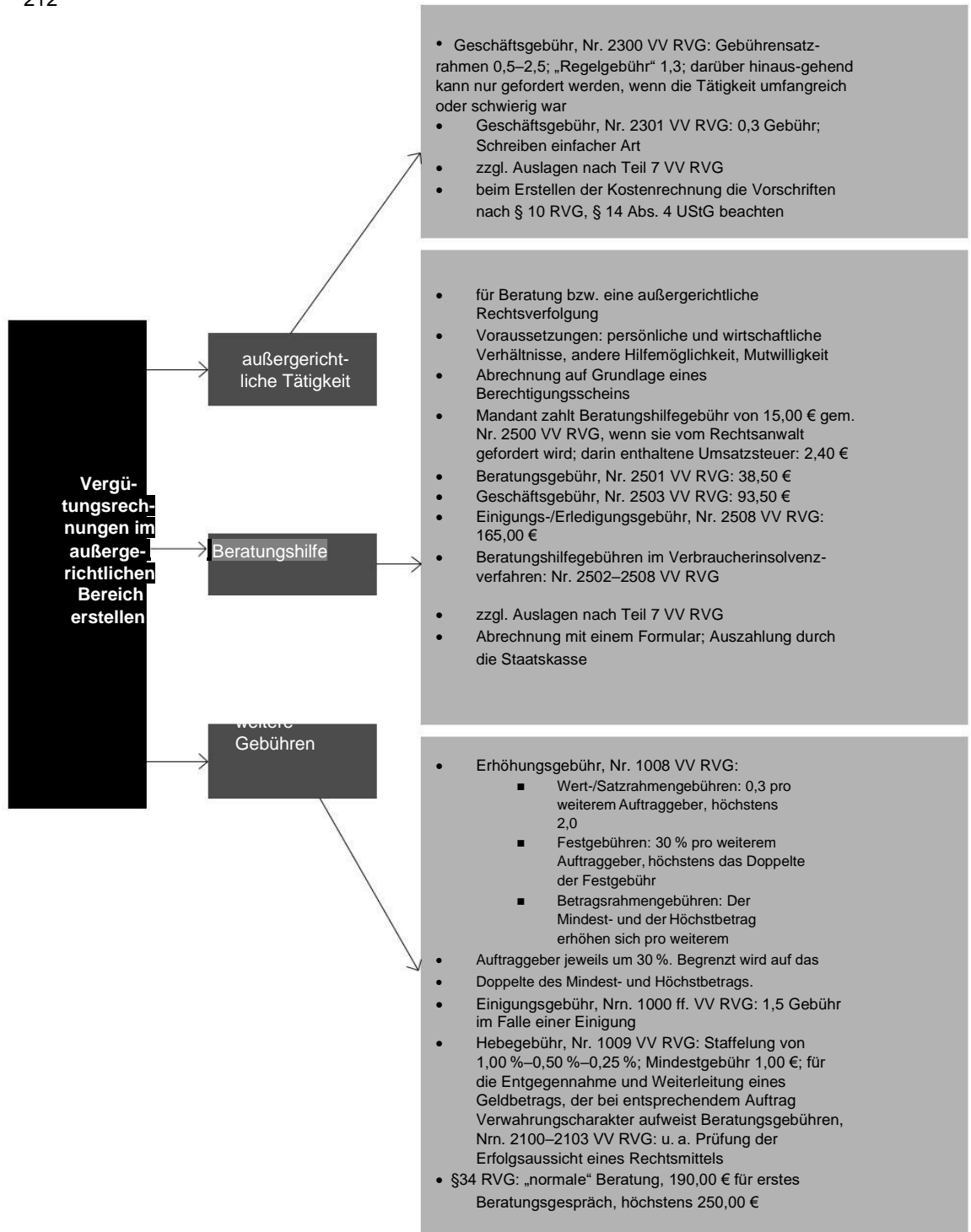
Fälle

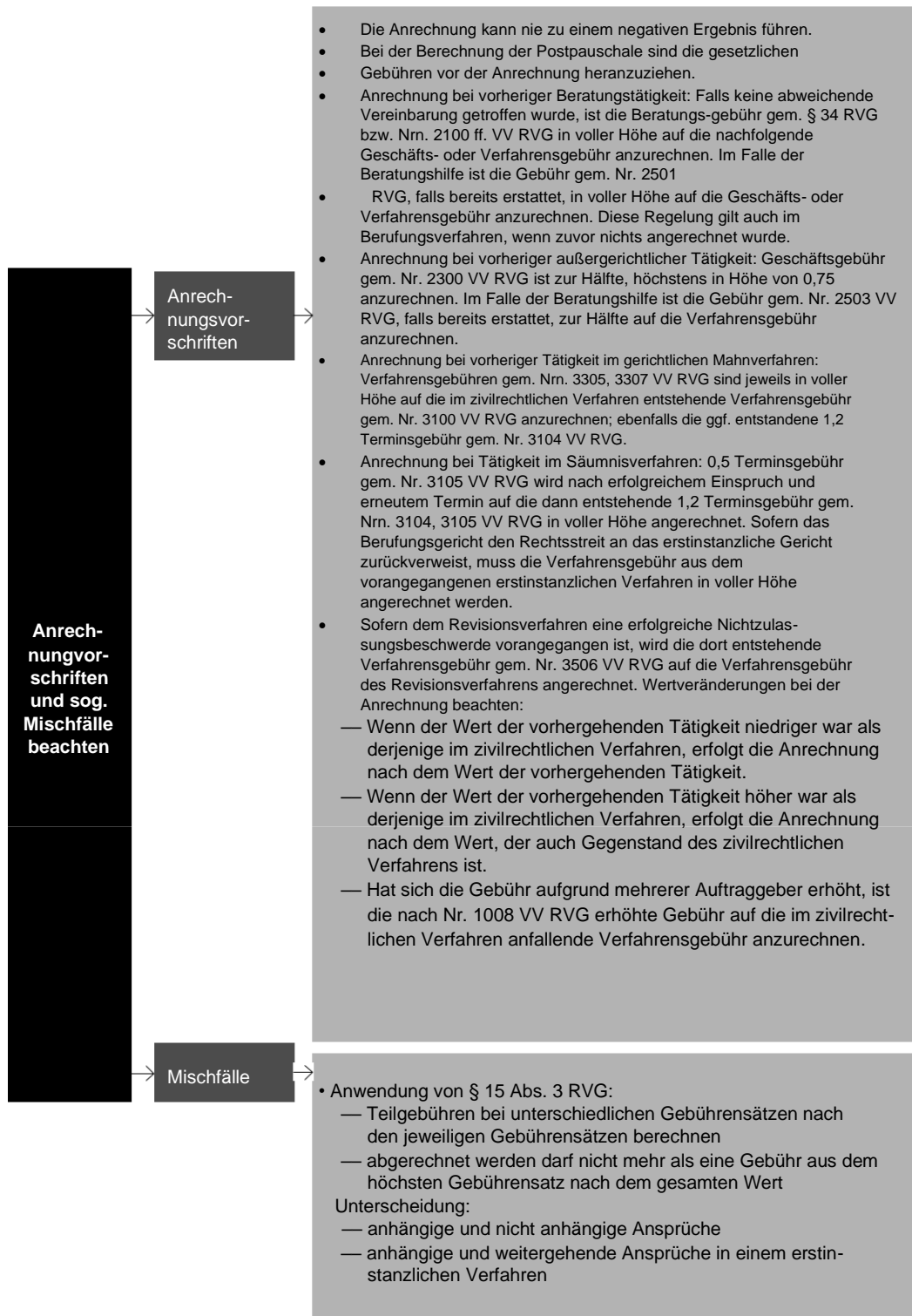
1. Michael Zollner beauftragt die Rechtsanwältin Vera Jaguczak mit der außergerichtlichen Tätigkeit in einer Erbauseinandersetzungssache. Michael Zollner und die drei weiteren Miterben, die jeweils zu 1/4 erben, versuchen seit drei Jahren den Nachlass des verstorbenen Vaters Rudolf Zollner auseinanderzusetzen, bislang ohne Erfolg. Die Rechtsanwältin Vera Jaguczak soll nun die Sache voranbringen. Der Wert des Gesamtnachlasses beläuft sich auf 32 000,00 €.
 - a) Die Rechtsanwältin Vera Jaguczak übergibt die Unterlagen von Michael Zollner an die Rechtsanwaltsfachangestellte Milena Endres-Leitner mit der Bitte, eine Vergütungsvereinbarung zu entwerfen. Warum ist es sinnvoll, in dieser Angelegenheit eine Vergütungsvereinbarung zu schließen?
 - b) Die Rechtsanwaltsfachangestellte Milena Endres-Leitner erkundigt sich bei der Rechtsanwältin Vera Jaguczak, ob sie im vorliegenden Fall ein Zeithonorar in Höhe von 190,00 € pro Stunde in die Vergütungsvereinbarung aufnehmen soll oder einen Pauschalbetrag. Welche Antwort wird ihr die Rechtsanwältin Vera Jaguczak, die auf eine optimierte Vergütung in aufwendigen Fällen Wert legt, geben? Begründen Sie Ihre Antwort.
 - c) Wie könnte Milena Endres-Leitner den Passus hinsichtlich des zu vereinbarenden Honorars in der Vergütungsvereinbarung formulieren?
 - d) Unter Mithilfe von der Rechtsanwältin Vera Jaguczak wird die Erbengemeinschaft endlich auseinandergesetzt. Vera Jaguczak hatte einen Zeitaufwand von 12,75 Stunden. Portokosten sind laut Handaktenbogen in Höhe von 23,25 € entstanden. Die Rechtsanwaltsfachangestellte Milena Endres-Leitner rechnet die Angelegenheit ab. Welche Gebühren und Auslagen erhält die Rechtsanwältin Vera Jaguczak?

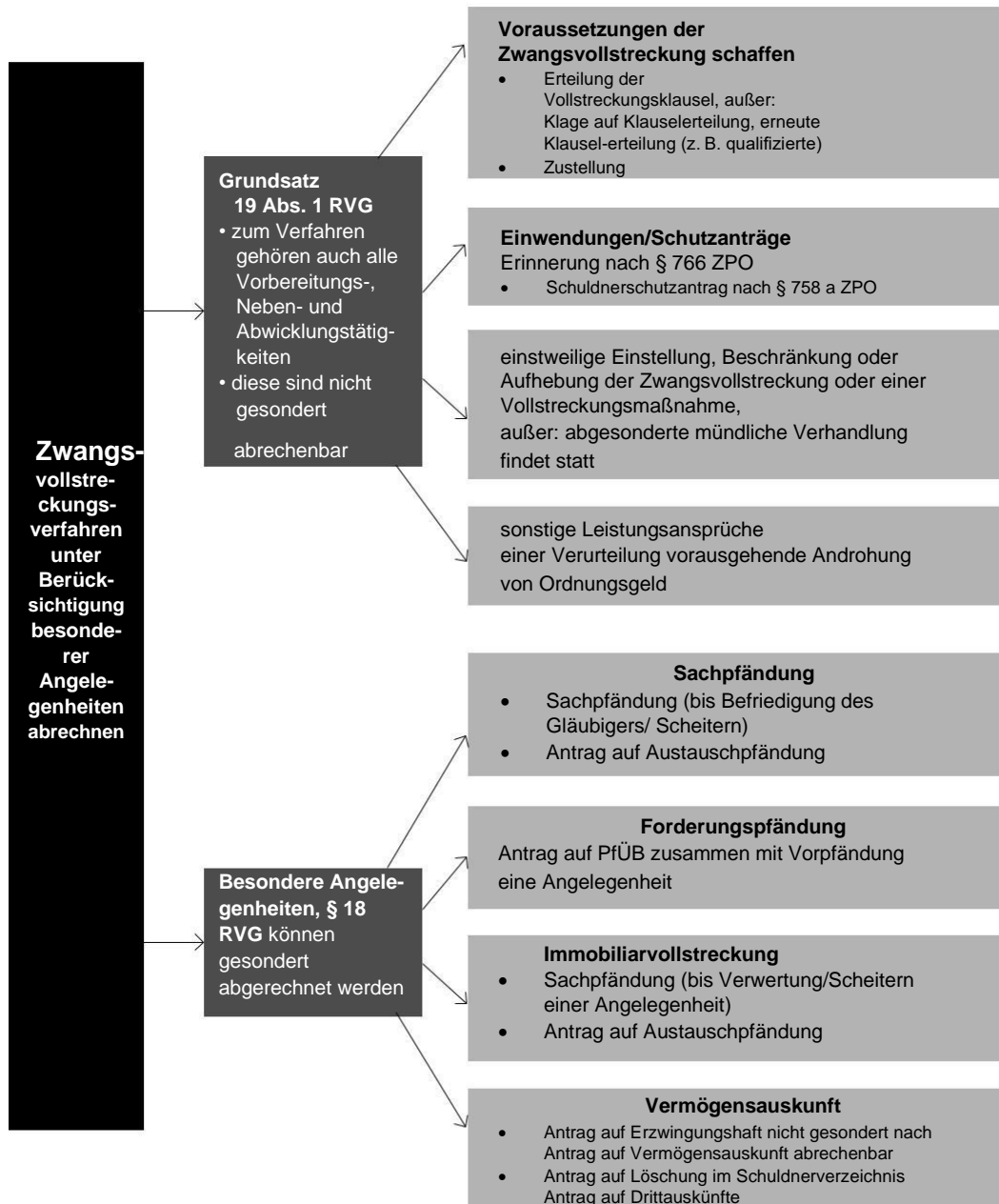
2. Der Rechtsanwalt Kuno Krozynski wird am 01.02.2021 von Martin Vaustmann wegen der Herausgabe eines Grundstücks mit der außergerichtlichen Tätigkeit beauftragt. Es soll eine Vergütungsvereinbarung dahingehend geschlossen werden, dass Martin Vaustmann ein Pauschalhonorar in Höhe von 5 000,00 € zzgl. Auslagen nach Teil 7 des Vergütungsverzeichnisses zum RVG zu zahlen hat. Der Rechtsanwaltsfachangestellte Paul Quast soll die Vergütungsvereinbarung erstellen.
 - a) Welche Formvorschriften muss Paul Quast beim Erstellen der Vereinbarung beachten?
 - b) Wie könnte der Rechtsanwaltsfachangestellte den Passus hinsichtlich des zu vereinbarenden Honorars formulieren?
 - c) Der Rechtsanwalt Kuno Krozynski bittet Paul Quast darum, in die Vergütungsvereinbarung die üblichen Formulierungen bezüglich der Zahlung eines Vorschusses und der Fälligkeit

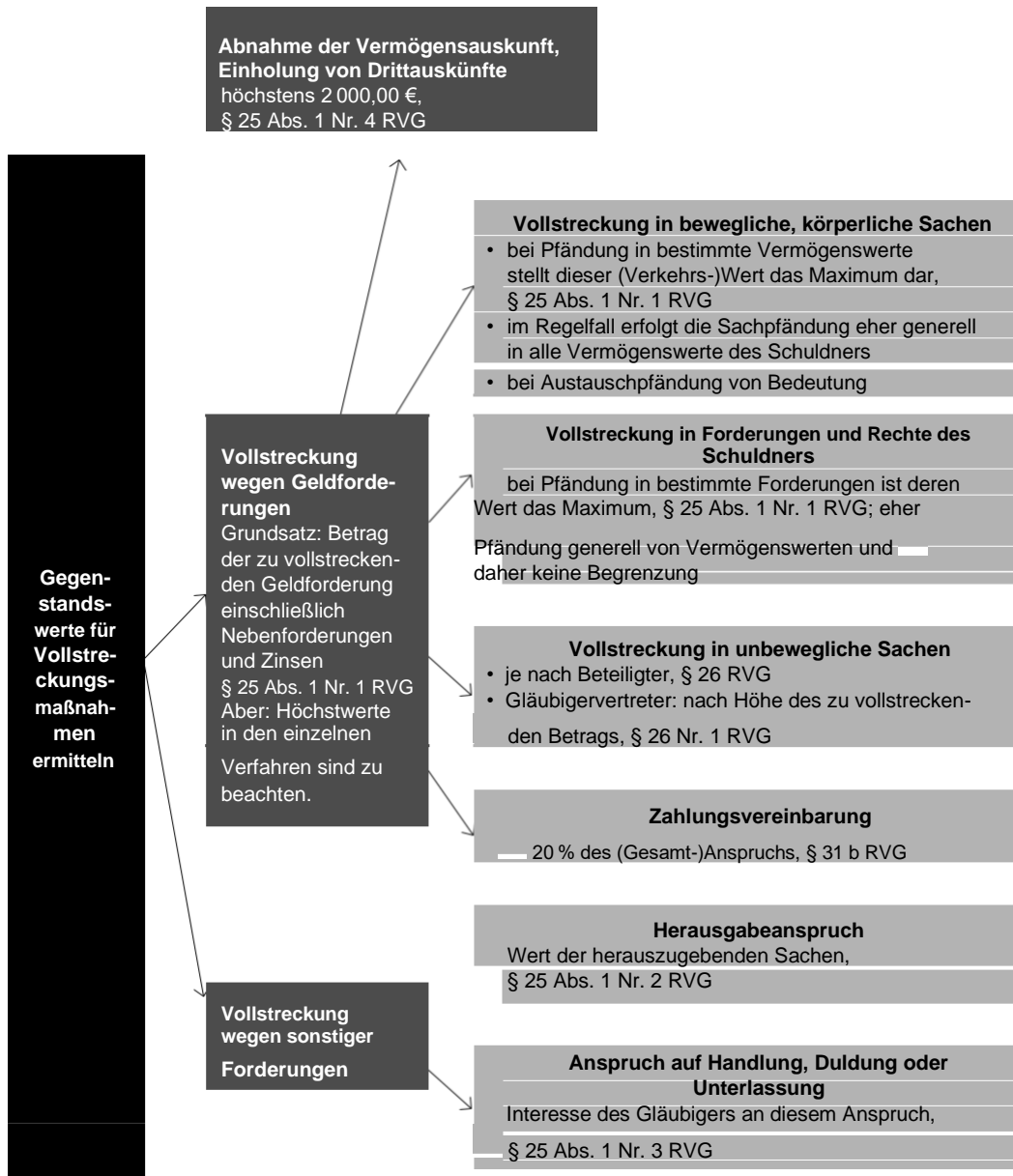
des Honorars aufzunehmen. Es soll ein Vorschuss in Höhe von 2 500,00 € zzgl. Auslagen am 17.02.2021 in Rechnung gestellt werden, der bis 10.03.2021 gezahlt werden soll. Wie könnten die entsprechenden Formulierungen lauten?

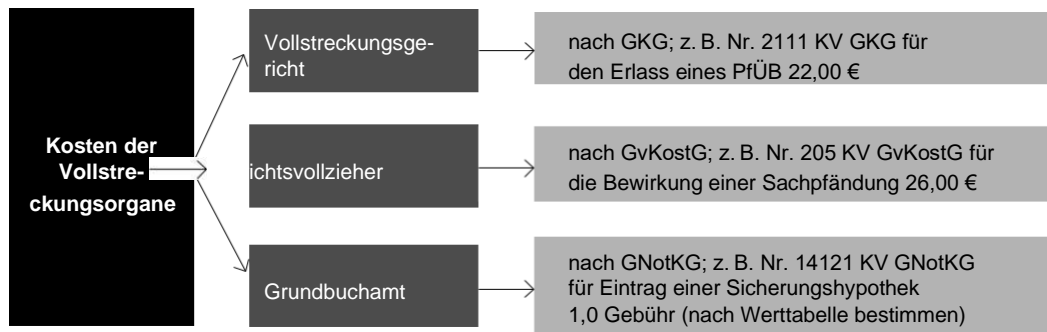
- d) Wie errechnet Paul Quast den Vorschuss, der Martin Vaustmann in Rechnung gestellt wird?
- c) Nach Abschluss der Angelegenheit ermittelt Paul Quast den noch zu zahlenden Betrag. Wie errechnet sich dieser?
3. Die Rechtsanwältin Verena Volz wird von Gudrun Meißner beauftragt. Im Rahmen ihrer Tätigkeit nimmt die Rechtsanwältin Verena Volz an einem Ortstermin teil. Hierzu muss sie mit ihrem eigenen Pkw etwa 100 km fahren. Welche Auslagen kann sie für die Teilnahme an dem Ortstermin abrechnen?
4. Die Rechtsanwaltsfachangestellte Kerstin Schwening übergibt der Auszubildenden Carina Leippold einige Akten. Carina Leippold soll ermitteln, welche Gebührenart jeweils entsteht. Ordnen Sie die Gebührenarten entsprechend zu.
- a) Der Rechtsanwalt Gernot Jannis wird von Ingrid Donner beauftragt, um gegen einen Bußgeldbescheid vorzugehen.
- b) In der außergerichtlichen Angelegenheit Nina Buntschuh ./ Zacharias Schmitz wegen einer Kaufpreisforderung wird der Rechtsanwalt Gernot Jannis tätig.
- c) In der sozialrechtlichen Angelegenheit Vanessa Schwaab wegen Hartz IV vertritt der Rechtsanwalt Gernot Jannis Vanessa Schwaab.
- d) Der Rechtsanwalt Gernot Jannis wird in einer Verwaltungsrechtssache tätig.
5. Die Rechtsanwaltsfachangestellte Liane Eichinger erhält von dem Rechtsanwalt Oliver Berghammer folgende Akten, mit der Bitte diese abzurechnen. Zunächst muss sie jedoch den Gegenstandswert ermitteln. Wie lautet dieser jeweils?
- a) In der Sache Sascha Krotzing ./ Dierk Lessing geht es um eine Geldforderung in Höhe von 3 610,00 €.
- b) In der Sache Katharina Schultze ./ Mareike Ditzsch fordert Katharina Schultze die Herausgabe eines Gartengrundstücks. Das Grundstück hat einen Wert von 15 000,00€.
- c) Felizitas Knörtzer fordert von ihrem geschiedenen Ehemann monatlichen Unterhalt in Höhe von 350,00 €.
- d) Desiree Weiermann teilt ihrem Mieter, der Schuhmoden Heinrich GmbH mit, dass sie ab dem nächsten Quartal die Miete für den Gewerberaum um 100,00 € erhöht.
- e) Heiko Claasen ist mit der Pachtzahlung in Höhe von 2 450,00 € im Rückstand. Die monatliche Pachtzahlung beläuft sich auf 620,00 €.
- f) Mirko Sterzinger macht gegenüber Manuela Wildner eine Geldforderung in Höhe von 20 500,00 € geltend sowie Zinsen in Höhe von 300,00 €.
- g) Heinrich Hirschfelder lässt sich über die Ausgestaltung einer Patientenverfügung beraten.
6. Der Notar Norbert Bartmann möchte für seine Unterlagen eine Zusammenfassung von speziellen Wertvorschriften nach dem GNotKG haben. Er bittet die Auszubildende zur Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten Samira Klausch, ihm eine entsprechende Liste über Höchst-, Mindest- und Regelwerte nach dem GNotKG zu erstellen. Samira Klausch notiert sich ergänzend die jeweilige Fundstelle im Gesetz, damit der Notar Norbert Bartmann diese bei Bedarf zügig auffinden kann. Wie könnte die Auflistung von Samira Klausch aussehen?











Ausführlichere Informationen zu dem in den Schemata zusammengefassten Themenbereich „Kostenberechnungen und Vergütungsrechnungen im außergerichtlichen und gerichtlichen Bereich sowie im Zwangsvollstreckungsverfahren erstellen“ finden Sie im Lehrbuch:

- Lernfeld 4 (Re, ReNo), Kapitel 4 (Außergerichtliche Tätigkeiten des Rechtsanwalts abrechnen)
- Lernfeld 9 (Re), Kapitel 3 (Tätigkeit des Rechtsanwalts im Mahnverfahren abrechnen)
- Lernfeld 9 (ReNo), Kapitel 4 (Kostenrecht)
- Lernfeld 10 (Re, ReNo), Kapitel 5 (Gerichtliche Tätigkeiten des Rechtsanwalts abrechnen)
- Lernfeld 11 (Re, ReNo), Kapitel 2 (Rechtsbehelfs- und Rechtsmittelverfahren abrechnen)
- Lernfeld 12 (Re, ReNo), Kapitel 4.1 (Gegenstandswerte ermitteln)
- Lernfeld 12 (Re, ReNo), Kapitel 4.2 (Abrechnung der zwangsvollstreckungsrechtlichen Angelegenheit)
- Lernfeld 12 (Re), Kapitel 5.1 (Zahlungsausgänge an Vollstreckungsorgane)
- Lernfeld 13 (ReNo), Kapitel 3 (Kosten)
- Lernfeld 14 (ReNo), Kapitel 4 (Notar- und Gerichtsgebühren in erbrechtlichen Angelegenheiten)
- Lernfeld 15 (ReNo), Kapitel 7 (Notar- und Gerichtskosten)
- Lernfeld 16 (ReNo), Kapitel 4 (Notar- und Gerichtsgebühren im Gesellschafts- und Vereinsrecht)

Hinweis: Zu den Kosten der Vollstreckungsorgane finden Sie auch Ausführungen im Prüfungsbereich 4 zur Abschlussprüfung, vgl. Kapitel d)/e), Seiten 229–232.

Fälle

1. Monika und Wilfried Schade verkaufen an Horst Meesch ein mit einem Wohngebäude bebautes Grundstück. Der Kaufpreis beträgt 500 000,00 €. Horst Meesch wünscht sich ausdrücklich, dass die Kaufpreiszahlung über ein Notaranderkonto abgewickelt wird, weil die Übergabe unverzüglich erfolgen soll. Monika und Wilfried Schade sind damit einverstanden. Horst Meesch übernimmt die für die Notaranderkontoführung anfallenden Gebühren. Der Notar Siegfried Holunder beurkundet den Kaufvertrag und führt auftragsgemäß folgende Vollzugstätigkeiten aus:

- Einholung zweier Löschungsbewilligungen
- Anforderung der Verzichtserklärung der Gemeinde auf das gesetzliche Vorkaufsrecht Er erhält von der Hamburger Sparkasse zusammen mit der Löschungsbewilligung einen

Treuhandauftrag, wonach er über die Urkunde gegen Zahlung von 50 000,00 € verfügen darf. Die Kieler Volksbank macht die Verfügung abhängig von der Zahlung eines Betrags von 100 000,00 €.

b) Die Hausratversicherung zahlt weiterhin nicht. Romy Liesegang mandatiert deshalb den Rechtsanwalt Thomas Schuster. Dieser wechselt mehrere Schreiben mit der Hausratversicherung und telefoniert mehrfach mit dem zuständigen Sachbearbeiter (= 1,5 Gebühr). Am Ende wird eine Einigung dahingehend geschlossen, dass die Versicherung einen Betrag in Höhe von 750,00 € zahlt. Ermitteln Sie die Gebühren und Auslagen, die der Rechtsanwalt Thomas Schuster erhält.

c) Die Rechtsanwaltsfachangestellte Mona Rossdeutscher erstellt die entsprechende Kostenrechnung. Welche Inhalte muss die Kostenrechnung zwingend haben?

8. Die Rechtsanwältin Selina Roary vertritt Evelyn Schmitz. Es geht um die Zahlung eines monatlichen Kindesunterhalts in Höhe von 150,00 €.

a) Die Rechtsanwältin Selina Roary wird zunächst außergerichtlich tätig. Die Angelegenheit war durchschnittlich. Welche Gebühren zzgl. Auslagen erhält sie für ihre Tätigkeit?

b) Nachdem die außergerichtliche Tätigkeit ohne Erfolg blieb, erhebt die Rechtsanwältin Selina Roary namens und im Auftrag von Evelyn Schmitz Klage. Nach zwei gerichtlichen Terminen einigen sich die Parteien hinsichtlich des zu zahlenden Kindesunterhalts. Portokosten sind in Höhe von 19,80 € entstanden. Weiterhin waren 67 Kopien erforderlich.

Welche Gebühren und Auslagen erhält die Rechtsanwältin Selina Roary für die Tätigkeit im gerichtlichen Verfahren der I. Instanz?

9. Paula Bernhardt beauftragt den Rechtsanwalt Maximilian Veters wegen einer Kaufpreisforderung in Höhe von 3 500,00 €.

a) Der Rechtsanwalt Maximilian Veters beantragt zunächst den Antrag auf Erlass eines Mahnbescheids. Hiergegen legt der Gegner Paul Ritzner Widerspruch ein. Welche Gebühren und Auslagen erhält der Rechtsanwalt Maximilian Veters?

b) Die Angelegenheit geht in das streitige Verfahren über. Vor dem Amtsgericht Stuttgart finden vier Gerichtstermine statt. Es werden dabei fünf Zeugen vernommen. Am Ende spricht das Gericht Paula Bernhardt die volle Kaufpreisforderung zu. Welche Gebühren zzgl. Auslagen erhält der Rechtsanwalt Maximilian Veters?

c) Paul Ritzner legt gegen das Urteil Berufung ein. Das Berufungsgericht sieht die Sachlage anders. Nach einem gerichtlichen Termin einigen sich die Parteien. Ermitteln Sie die Gebühren und Auslagen, die der Rechtsanwalt Maximilian Veters in diesem Fall erhält.

10. Die Rechtsanwältin Milena Ritter vertritt die Geschwister Nele und Rainer Forstner. Es geht um rückständige Pachtzahlungen in Höhe von 2 500,00 €. Rechtsanwältin Milena Ritter stellt einen Antrag auf Erlass eines Mahnbescheids. Da die Gegenseite Widerspruch gegen den erlassenen Mahnbescheid eingelegt hat, kommt es zur streitigen Verhandlung. Im dortigen Gerichtstermin erscheint die Gegenseite nicht. Es ergeht antragsgemäß Versäumnisurteil. Welche Gebühren und Auslagen erhält die Rechtsanwältin Milena Ritter?

11. Der Rechtsanwalt Chem Ködül wird von Tara Gabinski beauftragt, die Zwangsvollstreckung aus einem Urteil des Landgerichts Bremen wegen einer Kaufpreisforderung nebst des -daraufhin ergangenen Kostenfestsetzungsbeschlusses gegen den Schuldner Renè Fouque in die Wege zu leiten. Der Rechtsanwalt Chem Ködül fordert zunächst den Schuldner zur Zahlung- der Gesamt-forderung in Höhe von 9 950,20 € auf. Als keine Zahlung erfolgt, wird eine Vermögensauskunft-beantragt (Gesamtforderung zu diesem Zeitpunkt: 9 978,72 €) und daraufhin der Erlass eines

→ **Kostenfestsetzung** →

- Wenn der Gegner rechtskräftig zur Erstattung der Prozesskosten verurteilt wird, ist der der antragstellenden Partei beigeordnete Rechtsanwalt berechtigt, im eigenen Namen seine Regelvergütung vom Gegner beizutreiben (§ 126 Abs. 1 ZPO), soweit sie noch nicht durch die Staatskasse beglichen wurde.
- Wenn der Antragsteller verliert, trägt die Staatskasse seine Kosten, der Antragsteller muss jedoch die Kosten vom Gegner tragen. Insoweit wird ebenfalls ein Kostenfestsetzungsantrag gestellt werden.

Ausführlichere Informationen zu dem in den Schemata zusammengefassten Themenbereich „Kostenfestsetzungsanträge und Anträge auf Vergütung im Prozesskostenhilfverfahren erstellen“ finden Sie im Lehrbuch:

- Lernfeld 10 (Re, ReNo), Kapitel 4.1 (Kostenanträge entwerfen)
- Lernfeld 10 (Re, ReNo), Kapitel 4.2 (Kostenfestsetzungs- und Kostenausgleichsanträge erstellen)
- Lernfeld 10 (Re, ReNo), Kapitel 4.4 (Festsetzung der Vergütung gegen den eigenen Mandanten)
- Lernfeld 10 (Re, ReNo), Kapitel 6.5 (Vergütung im PKH/VKH-Verfahren abrechnen)
- Lernfeld 11 (Re, ReNo), Kapitel 1.4 (Rechtsmittel gegen Kostengrundentscheidung und Kostenfestsetzung)

Fälle

1. Die Rechtsanwältin Lisa Benito hat für Vanessa Krüger eine Kaufpreisforderung über 10 400,00 € gegen Lars Weigand beim Landgericht Ulm eingeklagt. Im ersten Verhandlungstermin schlägt das Gericht einen Vergleich vor, wonach Lars Weigand zur Abgeltung der Klageforderung noch 5 200,00 € zahlt. Als Kostenfolge schlägt es die Kostenaufhebung vor, da in diesem Fall kein Unterschied zur Kostenquotelung besteht.
 - a) Welche Kostenquotelung wäre bei diesem Vergleichsvorschlag angezeigt?
 - b) Was bedeutet im Unterschied zur Kostenquotelung die „Kostenaufhebung“? Weshalb besteht nach Ansicht des Gerichts kein Unterschied zwischen den beiden Kostenfolgen?
 - c) Die Parteien lehnen den Vergleichsvorschlag ab. Nach einer umfangreichen Beweisaufnahme ergeht ein Urteil, wonach der Beklagte Lars Weigand zur Zahlung von 7 800,00 € verurteilt und im Übrigen die Klage abgewiesen wird. Wie lautet die Kostenentscheidung? Begründen und formulieren Sie den Urteilstenor.
 - d) Beide Parteien gehen in Berufung. Vor dem Oberlandesgericht Stuttgart schließen sie dann den Vergleich, dass der Beklagte Lars Weigand zur Abgeltung der Klageforderung 8 320,00€ zahlt. Begründen Sie, was die Rechtsanwältin Lisa Benito hinsichtlich der Kostenfolge dringend beachten sollte.
 - e) Die Kosten werden nach der Empfehlung von der Rechtsanwältin Lisa Benito berücksichtigt. Diese beantragt die Kostenfestsetzung. Erklären Sie, bei welchem Gericht der Antrag einzureichen ist und erläutern Sie in diesem Fall den Ablauf dieses Verfahrens.
2. Sven Horal hat ohne anwaltliche Vertretung am 08.02.2021 beim Amtsgericht Pforzheim seine Werklohnforderung über 3 450,00 € gegen Robert Jorraz eingeklagt. Das Amtsgericht Pforzheim hat das schriftliche Vorverfahren angeordnet. Innerhalb der Frist zur Verteidigungsanzeige erklärt Robert Jorraz, dass er die Werklohnforderung anerkenne. Allerdings sei weder im Werkvertrag vom 04.01.2021 eine Zahlungsfrist vereinbart, noch sei er vor der Klage zur Zahlung aufgefordert worden. Er sehe daher nicht ein, die Kosten für dieses

Klageverfahren zu tragen. Begründen Sie, welche Kostenfolge das Amtsgericht Pforzheim in diesem Fall im Anerkenntnisurteil aussprechen wird.

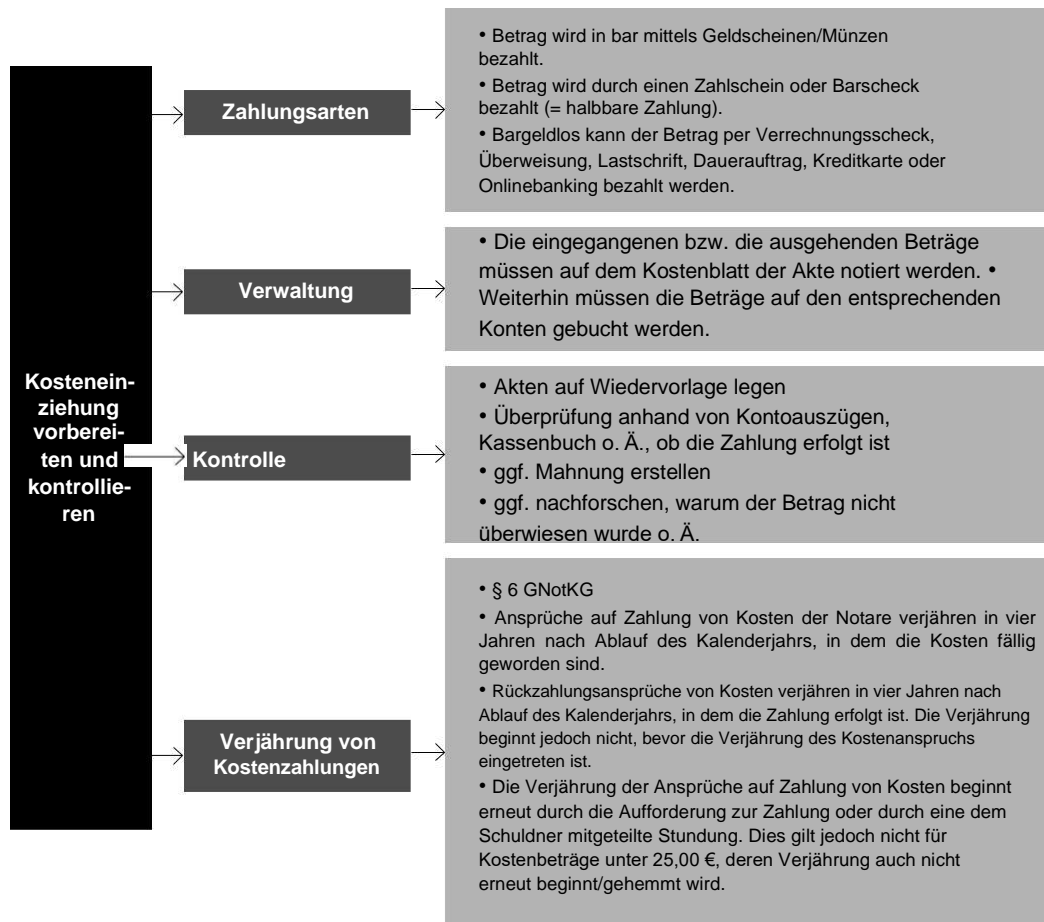
3. Der Rechtsanwalt Bernd Vossar hat für Kira Miller gegen Olga Pepovic eine Schadenersatzforderung über 8 900,00 € vor dem Landgericht Dresden eingeklagt. Die Klageschrift geht am 09.02.2021 beim Landgericht ein. Am 10.02.2021 erhält der Rechtsanwalt Bernd Vossar eine Überweisung von Olga Pepovic über 8 900,00 €. Der Rechtsanwalt Bernd Vossar nimmt daraufhin die eingereichte Klage, bevor sie an Olga Pepovic zugestellt wurde, zurück.
 - a) Wer trägt normalerweise bei Klagerücknahme die Kosten des Rechtsstreits?
 - b) Welchen Antrag wird der Rechtsanwalt Bernd Vossar für seine Mandantin stellen? Womit wird er diesen Antrag begründen?
 - c) Das Landgericht Dresden entscheidet gegen den Antrag von dem Rechtsanwalt Bernd Vossar. Erläutern Sie, wie der Rechtsanwalt Bernd Vossar gegen diese Entscheidung vorgehen kann, die ihm am 23.02.2021 zugestellt wurde.

4. Norbert Flander beauftragt die Rechtsanwältin Annika Öldik damit, gegen Paul Scholl, Schwerin, eine Darlehensrückforderung über 25 000,00 € einzuklagen. Nach mündlicher Verhandlung trifft das Landgericht Schwerin die Entscheidung, dass der Beklagte Paul Scholl lediglich zur Zahlung von 5 000,00 € zu verurteilen und im Übrigen die Klage abzuweisen sei. Die Kosten werden nach § 92 Abs. 2 ZPO vollumfänglich dem Kläger Norbert Flander auferlegt. Norbert Flander ist weder mit der Kostenfolge noch mit der Entscheidung der Hauptsache einverstanden.
 - a) Erläutern Sie, ob es eine Möglichkeit gibt, gegen die Kostenfolge in diesem Fall vorzugehen.
 - b) Die Rechtsanwältin Annika Öldik legt im Auftrag ihres Mandanten Berufung zum Oberlandesgericht Rostock ein. Im ersten Termin ist der Berufungsbeklagte Paul Scholl säumig. Die Rechtsanwältin Annika Öldik möchte noch im Verhandlungstermin die Kosten festsetzen lassen. Prüfen Sie, welche Möglichkeit es hierzu gibt.
 - c) Nach Einspruch des Berufungsbeklagten ergeht Berufungsurteil, wonach Paul Scholl zur Zahlung von weiteren 15 000,00 € verurteilt und im Übrigen die Forderung abgewiesen wird. Das Berufungsurteil wird rechtskräftig.
 - aa) Erläutern Sie, wer und in welcher Höhe in Prozent Kostenschuldner (Erstschuldner) der Kosten des Verfahrens ist.
 - bb) Die Rechtsanwältin Annika Öldik beantragt die Kostenfestsetzung gegen Paul Scholl. Welchen Antrag stellt sie? Bei welchem Gericht ist dieser einzureichen?
 - cc) Bei der Kostenfestsetzung werden Reisekosten in der 1. Klasse von der Rechtsanwältin Annika Öldik in Höhe von 313,20 € als unbegründet abgewiesen, da ein Ticket in der 2. Klasse ausreichend gewesen sei. Erklären Sie, wie die Rechtsanwältin Annika Öldik für Norbert Flander gegen diese Entscheidung vorgehen kann.

5. Der Rechtsanwalt Aldan O'Sullivan hat Fred Polt, Greifswald, in einer Kündigungsschutzklage vor dem Arbeitsgericht Stralsund gegen dessen Arbeitgeber, die Uldiban KG, vertreten. Das Arbeitsgericht Stralsund entscheidet jedoch, dass die Kündigung wirksam ist und weist die Kündigungsschutzklage ab. Fred Polt kündigt daraufhin das Mandatsverhältnis und weigert sich, die entstandenen Rechtsanwaltsgebühren über 1 890,50 € zu bezahlen. Offen ist auch noch die Vergütung für ein außergerichtliches Aufforderungsschreiben zur Rücknahme der Kündigung an die Uldiban KG.
 - a) Erläutern Sie das Verfahren, in dem der Rechtsanwalt Aldan O'Sullivan seine Vergütung festsetzen lassen wird.

d) Kosteneinzahlung vorbereiten und kontrollieren (ReNo)

Schema



Ausführlichere Informationen zu dem in dem Schema zusammengefassten Themenbereich „Kosteneinzahlung vorbereiten und kontrollieren“ finden Sie im Lehrbuch:

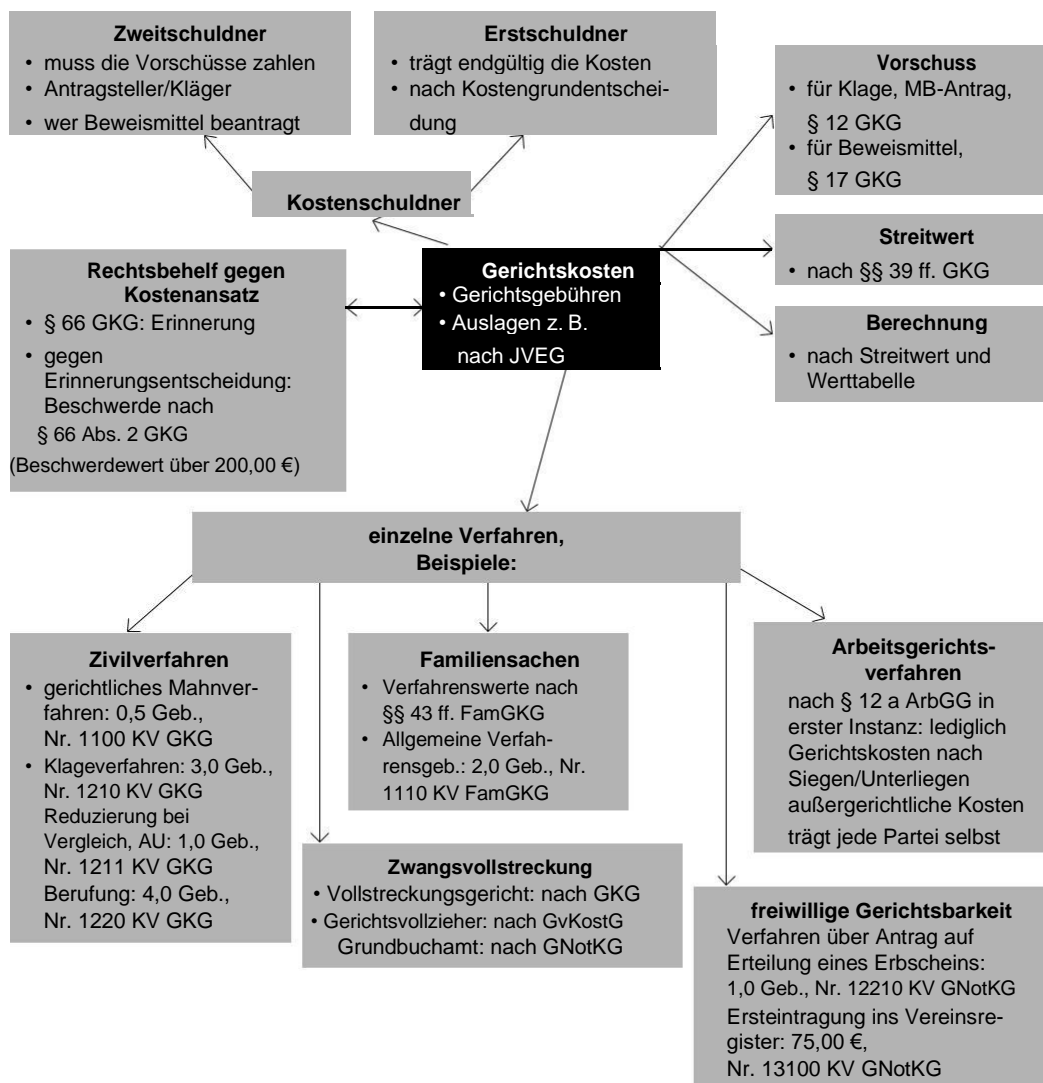
- Lernfeld 6 (Re, ReNo), Kapitel 3.3 (Buchen auf Konten)
- Lernfeld 6 (Re, ReNo), Kapitel 1.3 (Zahlungsverkehr)
- Lernfeld 9 (ReNo), Kapitel 4.2.5 (Verjährung von Kostenrechnungen)

Fälle

1. Günther Ries hat bei dem Notar Thorsten Schemioneck einen Kaufvertrag über den Erwerb einer Immobilie unterzeichnet. Er erhält zusammen mit der für ihn bestimmten beglaubigten Ablichtung des Vertrags eine Kostenrechnung des Notars über die Beurkundung und den (auftragsgemäßen) Vollzug des Vertrags. In der Kostenrechnung sind ferner Auslagen für den Abruf eines aktuellen Grundbuchauszugs enthalten. Günther Ries ist nicht sicher, ob

d)/e) Gerichtskostenvorschüsse berechnen und Gerichtskostenrechnungen kontrollieren (Re, ReNo)

Schema



Ausführlichere Informationen zu dem in dem Schema zusammengefassten Themenbereich „Gerichtskostenvorschüsse berechnen und Gerichtskostenrechnungen kontrollieren“ finden Sie im Lehrbuch:

- Lernfeld 4 (Re, ReNo), Kapitel 4.2 (Ermittlung des Gegenstandswerts)
- Lernfeld 10 (Re, ReNo), Kapitel 3.1 und 3.2 (Berechnung der Gerichtskosten und Zahlung des Gerichtskostenvorschusses)

- Lernfeld 10 (Re, ReNo), Kapitel 3.3 (Die Kontrolle der Gerichtskostenrechnung)
- Lernfeld 12 (Re), Kapitel 5 (Kosten des Vollstreckungsgerichts)
- Lernfeld 13 (Re), Kapitel 4 (Verfahrenswerte in Familien- und Erbsachen)

Hinweis: Zu dem Themenbereich der Kostengrundentscheidung finden Sie auch Ausführungen im Prüfungsbereich 4 zur Abschlussprüfung, vgl. Kapitel c), Seiten 221 – 226.

Fälle

1. Der Rechtsanwalt Henning Kolmar vertritt Evelina Perra wegen einer Kaufpreisforderung über 2 995,00 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszins seit 12.02.2021 gegen Udo Beller. Zunächst veranlasst der Rechtsanwalt Henning Kolmar ein außergerichtliches Aufforderungsschreiben sowie eine Einwohnermeldeauskunft, für welche ein Betrag in Höhe von 10,60 € zu zahlen ist. Da keinerlei Zahlung erfolgt, beantragt der Rechtsanwalt Henning Kolmar den Erlass eines Mahnbescheids sowie eines Vollstreckungsbescheids.
 - a) Erläutern Sie, welche Kostenarten in diesem Verfahren entstanden sind.
 - b) Begründen Sie, wie hoch der Streitwert in diesem Verfahren ist.
 - c) Berechnen Sie die in diesem Verfahren entstandenen Gerichtskosten.
 - d) Wer trägt die Kosten für dieses Verfahren? Klären Sie hierbei die Begrifflichkeiten Erst- und Zweitschuldner.
 - e) Udo Beller legt gegen den erlassenen Vollstreckungsbescheid Einspruch ein. In welcher Höhe entstehen nunmehr Gerichtskosten für das nachfolgende streitige Verfahren?

2. Die Rechtsanwältin Dr. Katinka Geroldstein reicht für Helga Svendovski beim Amtsgericht Passau Räumungsklage gegen deren Mieter Hannes Ergunder ein. Zugleich wird noch rückständige Miete in Höhe von 800,00 € für März 2021 geltend gemacht. Im Verfahren vor dem Amtsgericht Passau beantragt die Rechtsanwältin Dr. Katinka Geroldstein die Vernehmung des Zeugen Gerold Kaiser. Hannes Ergunder benennt die Zeugin Lore Nonno.
 - a) Ermitteln Sie die Höhe des Streitwerts für dieses Verfahren.
 - b) Berechnen Sie die Gerichtsgebühren.
 - c) Wer ist Kostenschuldner für
 - den Gerichtskostenvorschuss,
 - einen eventuellen Zeugenauslagenvorschuss,
 - die Prozesskosten bei Beendigung des Verfahrens.
 - d) Die Parteien schließen vor Gericht einen Vergleich, wonach gegen Räumung innerhalb von zwei Wochen die noch offene Mietzinsforderung erlassen wird. Begründen Sie, was dieser Vergleichsschluss für die Ermittlung der Gerichtskosten bedeutet.
 - e) Die Zeugen machen folgende Auslagen geltend:
 - Gerold Kaiser: Er führt den Haushalt für seine vierköpfige Familie und ist nicht berufstätig. Zum Termin ist er mit seinem eigenen Pkw gefahren, die einfache Fahrtstrecke betrug 56 km. Die Dauer für Termin und Fahrt betrug insgesamt dreieinhalb Stunden.
 - Lore Nonno: Ihr Bruttoverdienst beträgt pro Stunde 16,50 €. Sie ist ebenfalls mit dem eigenen Pkw die Entfernung (einfach) von 25 km gefahren. Die Dauer für Termin und Fahrt betrug insgesamt drei Stunden. Ermitteln Sie die Höhe der zu zahlenden Zeugenauslagen.

3. Die Rechtsanwältin Vanessa Opal fertigt für ihre Mandantin Bettina Schuster eine Klage wegen einer Schadenersatzforderung über 6 800,00 € sowie einer Schmerzensgeldforderung über 3 500,00 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszins

b) Die Rechtsanwaltsfachangestellte geht hier wie folgt vor:

- Melina Mendez stellt zunächst fest, dass bis auf die Anwaltskosten alle geltend gemachten Beträge bezahlt wurden.
- Die noch ausstehenden Anwaltskosten mahnt sie mit einem Schreiben an die gegnerische Versicherung an.
- Da der Sachverständige noch nicht bezahlt wurde, muss sie den Betrag von 500,00 € direkt an den Sachverständigen weiterleiten.
- Der Betrag von 4 300,00 € steht der Mandantin zu. Insoweit rechnet sie die gesetzliche Hebegebühr wie folgt ab:

Hebegebühr, Nr. 1009 VV RVG	34,00€
Pauschale Post und Telekommunikation, Nr. 7002 VV RVG	<u>6,80€</u>
Zwischensumme	40,80€
19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG	<u>7,75€</u>
Summe	<u><u>48,55€</u></u>

- Der Sachverhalt ist der Mandantin mittels eines Schreibens mitzuteilen.
- Der verbleibende Guthabenbetrag von 4 251,45 € (4 300,00 € abzgl. 48,55 €) wird sodann an die Mandantin überwiesen.
- Die Abrechnung des Fremdgelds muss unverzüglich erfolgen, spätestens jedoch mit Beendigung der Angelegenheit, also dann, wenn die gegnerische Versicherung die ausstehenden Anwaltskosten beglichen hat (§ 4 Abs. 2 BORA).

c) Die Rechtsanwaltsfachangestellte geht hier wie folgt vor:

- Melina Mendez stellt den korrekten Zahlungseingang von 9 630,00 € fest.

Da die Kostenrechnung von dem Mandanten noch nicht beglichen wurde, wird Melina Mendez eine berichtigte Kostenendabrechnung erstellen:

1,3 Geschäftsgebühr aus 9 630,00 €, Nr. 2300 VV RVG	798,20 €
Pauschale Post und Telekommunikation, Nr. 7002 VV RVG	<u>20,00 €</u>

Zwischensumme	818,20 €
19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG	<u>155,46 €</u>
Summe	<u><u>973,66 €</u></u>

Hebegebühr aus 8 656,34 €, Nr. 1009 VV RVG	55,78 €
Pauschale Post und Telekommunikation, Nr. 7002 VV RVG	<u>11,16 €</u>
Zwischensumme	66,94 €
19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG	<u>12,72 €</u>
Summe	<u><u>79,66 €</u></u>

Gesamtsumme	<u><u>1 053,32 €</u></u>
-------------	--------------------------

- Die Kostenrechnung muss dem Mandanten übermittelt werden.
- Der Betrag von 8 576,68 € (9 630,00 € abzgl. 1 053,32 €) muss an den Mandanten überwiesen werden.
- Die Abrechnung des Fremdgelds muss hier sofort erfolgen, da die Angelegenheit mit der Zahlung des Pflichtteilsanspruchs beendet ist (§ 4 Abs. 2 BORA).

die Möglichkeit, beim Vollstreckungsgericht Ravensburg den Erlass eines Haftbefehls zu beantragen, um die Abgabe der Vermögensauskunft zu erzwingen.

b) Nach § 840 ZPO muss die Sarinus GmbH innerhalb von zwei Wochen seit Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses, also bis zum 06.04.2021, die Drittschuldnererklärung nach § 840 Abs. 1 ZPO abgeben. Hierin erklärt die Sarinus GmbH als Drittschuldnerin, ob sie die Forderung anerkennt, zu Zahlungen bereit ist, weitere Pfändungen bestehen und ob weitere Ansprüche an die Lohnforderungen geltend gemacht werden. Sofern die Drittschuldnererklärung nicht fristgemäß erfolgt, besteht die Möglichkeit Drittschuldnerklage zu erheben. Diese ist beim Arbeitsgericht Ulm, Kammer Ravensburg, zu erheben, da Elsa Fuchs gegen die Sarinus GmbH auf Auszahlung der Lohnforderung des Bernd Klaubold klagt. Nach § 841 ZPO ist Bernd Klaubold der Streit zu verkünden.

c) Im April 2021 errechnet sich der pfändbare Betrag aus dem Nettoeinkommen in Höhe von 1 700,00 € zuzüglich der Hälfte der Überstundenvergütung nach § 850 a Nr. 1 ZPO, demnach aus 1 810,00 €. Zu berücksichtigen sind zwei Unterhaltsberechtigte, nämlich die Ehefrau und ein Kind. Nach der Pfändungstabelle gem. § 850 c ZPO i. V. m. der Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung vom 04.04.2019 ist kein Betrag pfändbar. In diesem Fall ist jedoch die Ehefrau Meritta Klaubold selbst berufstätig und erzielt voraussichtlich eigene Einnahmen. Daher wäre es ratsam, nach

§ 850 c Abs. 4 ZPO zu beantragen, dass die Ehefrau als Unterhaltsberechtigte unberücksichtigt bleibt. Bei nur einem Unterhaltsberechtigten ergibt sich ein pfändbarer Betrag von 93,92 €.

d) Hier kommt eine Sachpfändung in Betracht, für deren Durchführung der Gerichtsvollzieher am Wohnort des Schuldners gem. §§ 753, 802 a Abs. 1 Nr. 4 ZPO zuständig ist. Der Antrag auf Durchführung einer Sachpfändung ist ebenfalls auf einem Formular nach der Gerichtsvollzieherformular-Verordnung zu stellen. Für eine Sachpfändung beim Schuldner muss dieser jedoch Gewahrsam an dem zu pfändenden Gegenstand haben, § 808 Abs. 1 ZPO. Dabei bedeutet Gewahrsam, dass der Schuldner unmittelbarer Besitzer ist. Da Bernd Klaubold die Digitalkamera seiner Schwester verliehen hat, ist er zum Zeitpunkt der Pfändung nicht unmittelbarer Besitzer. Es kommt jedoch die Pfändung bei Damaris Scheffel gem. § 809 ZPO in Betracht. Damaris Scheffel müsste dann jedoch zur Herausgabe bereit sein. Ist sie dies nicht, verbleibt lediglich die Möglichkeit, beim Vollstreckungsgericht (§ 828 Abs. 1 ZPO) einen Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses zu stellen, um den Herausgabeanspruch von Bernd Klaubold gegenüber seiner Schwester zu pfänden.

e) Nach § 802 I Abs. 1 ZPO kommt die Einholung einer Auskunft bei Dritten, wie z. B. der Rentenversicherungsanstalt, nur dann in Betracht, wenn der Schuldner seiner Verpflichtung zur Abgabe der Vermögensauskunft nicht nachkommt oder nach dem Vermögensverzeichnis eine vollständige Befriedigung des Gläubigers nicht zu erwarten ist. Bei Bernd Klaubold sind jedoch sowohl das Gehalt als auch die Digitalkamera pfändbar. Für weitergehende Auskünfte besteht daher kein Bedarf.

20.

- a) Die Immobiliervollstreckung kann durch Zwangsverwaltung, Zwangsversteigerung oder durch die Eintragung einer Sicherungshypothek erfolgen. Für die Zwangsverwaltung und die Zwangsversteigerung ist das Vollstreckungsgericht zuständig, für die Eintragung der Sicherungshypothek das Grundbuchamt. Die Eintragung einer Sicherungshypothek ist nur bei einer Forderungshöhe von mehr als 750,00 € zulässig. Zinsen und Nebenforderungen werden dabei nicht berücksichtigt.
- b) Bei der Versteigerung sind zunächst die Regelungen zum geringsten Gebot nach § 44 ZVG zu beachten. Danach müssen durch das Gebot mindestens die dem Anspruch

Prüfungsbereich 4: Vergütung und Kosten

a) Werte, Gebühren und Auslagen für Vergütungsrechnungen und Kostenberechnungen ermitteln (Re, ReNo)

1.

- a) Da sich die Angelegenheit bereits über drei Jahre hinzieht und der Wert des Nachlasses mit 32 000,00 € recht niedrig ist (und damit auch der Miterbenanteil von Michael Zollner), wäre es sinnvoll, eine Vergütungsvereinbarung zu schließen.
- b) Die Rechtsanwältin Vera Jaguzcak wird Milena Endres-Leitner bitten, ein Zeithonorar in Höhe von 190,00 € pro Stunde in die Vergütungsvereinbarung aufzunehmen, da die Angelegenheit wahrscheinlich sehr zeitaufwendig werden wird und der Gegenstands-wert lediglich 8 000,00 € (= Miterbenanteil von Michael Zollner) beträgt.
- c) Der Passus könnte wie folgt lauten: *Die Gebühr für die außergerichtliche Vertretung in der Angelegenheit Michael Zollner wegen Erbauseinandersetzung nach Rudolf Zollner berechnet sich nach dem Zeitaufwand des Rechtsanwalts. Er erhält hierfür eine Vergütung in Höhe von 190,00 € pro Stunde. Die Abrechnung erfolgt pro angefangener ¼ Stunde.*
- d) Die Rechtsanwältin Vera Jaguzcak erhält folgende Gebühren und Auslagen:

Honorar gem. Vergütungsvereinbarung: 12,75 Std. à 190,00 €	2 422,50 €
Entgelte Post und Telekommunikation, Nr. 7001 VV RVG	23,25 €
Zwischensumme	<u>2 445,75 €</u>
19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG	464,69 €
Summe	<u><u>2 910,44 €</u></u>

2.

- a) Gemäß § 3 a RVG muss die Vergütungsvereinbarung in Textform geschlossen werden. Sie muss
- die Bezeichnung „Vergütungsvereinbarung“ o. Ä. enthalten,
 - von anderen Vereinbarungen deutlich abgesetzt sein und
 - darf nicht in der Vollmacht enthalten sein.
- Zudem muss die Vergütungsvereinbarung den Hinweis enthalten, dass der Gegner, die Staatskasse oder andere Verfahrensbeteiligte im Falle der Kostenerstattung nicht mehr als die gesetzliche Vergütung erstatten muss.
- b) Der Passus könnte wie folgt lauten: *Der Rechtsanwalt erhält für die außergerichtliche Vertretung in der Angelegenheit Martin Vaustmann wegen der Herausgabe eines Grundstücks eine pauschale Vergütung in Höhe von 5 000,00 € zzgl. Auslagen nach Teil 7 des Vergütungsverzeichnisses zum RVG.*
- c) Die Formulierungen könnten wie folgt lauten:
- Vorschuss: *Der Rechtsanwalt ist berechtigt, einen Vorschuss in Höhe von 2 500,00 € zzgl. Auslagen zu verlangen.*
 - Fälligkeit: *Der Rechtsanwalt wird dem Auftraggeber am 17.02.2021 eine Abrechnung über den vereinbarten Vorschuss übersenden. Die Vergütung ist bis zum 10.03.2021 zu zahlen.*



d) Der Vorschuss errechnet sich wie folgt:	
Vorschuss gem. Vergütungsvereinbarung	2 500,00 €
Pauschale Post und Telekommunikation, Nr. 7002 VV RVG	<u>20,00 €</u>
Zwischensumme	2 520,00 €
19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG	<u>478,80 €</u>
Summe	<u>2 998,80 €</u>
e) Der noch von Martin Vaustmann zu zahlende Betrag errechnet sich wie folgt:	
Vergütung gem. Vereinbarung	5 000,00 €
Pauschale Post und Telekommunikation, Nr. 7002 VV RVG	<u>20,00 €</u>
Zwischensumme	5 020,00 €
19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG	<u>953,80 €</u>
Summe	<u>5 973,80 €</u>
abzgl. Vorschusszahlung (darin enthalten 19 % Umsatzsteuer = 478,80 €)	<u>2 998,80 €</u>
Restforderung	<u>2 975,00 €</u>

3. Nach Teil 7 des Vergütungsverzeichnisses zum RVG kann sie folgende Auslagen für die Teilnahme an dem Ortstermin abrechnen: Reisekosten gem. Nr. 7003 VV RVG, Abwesenheitsgeld gem. Nr. 7005 VV RVG und 19 % Umsatzsteuer gem. Nr. 7008 VV RVG.

4. a) In Bußgeldverfahren entstehen Festgebühren.
- b) Hier entstehen Wertgebühren, d. h., die Gebühren richten sich nach dem Gegenstandswert und nach der Gebührentabelle zu § 13 RVG.
- c) Hier entstehen Betragsrahmengebühren. In der Regel wird die Mittelgebühr abgerechnet. Diese errechnet sich wie folgt: Mittelgebühr = Höchstgebühr + Mindestgebühr : 2
- d) Vorliegend entstehen Satzrahmengebühren. In der Regel wird der Mittelsatz abgerechnet. Der Mittelsatz errechnet sich wie folgt: Mittelsatz = Höchstsatz + Mindestsatz : 2
5. a) Der Gegenstandswert ist der Eurobetrag, also 3 610,00 € (§ 43 Abs. 1 GKG, § 4 ZPO).
- b) Gegenstandswert ist der Verkehrswert der Sache, also der Wert des Gartengrundstücks, somit 15 000,00 € (§ 6 ZPO).
- c) Der Gegenstandswert errechnet sich mit 350,00 € x 12 Monate = 4 200,00 € (§ 51 FamGKG, §§ 33 ff. FamGKG).
- d) Gegenstandswert ist nach §§ 3, 9 ZPO der 3,5-fache Jahresbetrag, somit 100,00 € x 42 Monate = 4 200,00 €.
- e) Nach § 43 Abs. 1 GKG, § 4 ZPO beläuft sich der Gegenstandswert auf 2 450,00 €, also den rückständigen Eurobetrag.
- f) Der Gegenstandswert errechnet sich mit 20 500,00 € (§ 43 Abs. 1 GKG, § 4 ZPO). Nebenforderungen, also Zinsen, erhöhen die Hauptforderung nicht, wenn sie zusammen mit der Hauptforderung geltend gemacht werden (§ 4 ZPO, § 43 GKG).
- g) Der Gegenstandswert beläuft sich auf 5 000,00 € (§ 23 Abs. 3 RVG).

b) Kostenberechnungen und Vergütungsrechnungen im außergerichtlichen und gerichtlichen Bereich sowie im Zwangsvollstreckungsverfahren erstellen (Re, ReNo)

1.

Vorgang/Tatbestand/Wertvorschrift	Geschäftswert	Kostenverzeichnisnummer	Satz
Beurkundungsverfahren (Kaufvertrag) §§ 47, 97 Abs. 1 GNotKG	500 000,00 €	21100	2,0
Vollzugsgebühr § 112 GNotKG	500 000,00 €	22110	0,5
Betreuungsgebühr § 113 Abs. 1 GNotKG	500 000,00 €	22200	0,5
Treuhandgebühr § 113 Abs. 2 GNotKG	50 000,00 €	22201	0,5
Treuhandgebühr § 113 Abs. 2 GNotKG	100 000,00 €	22201	0,5
Verwahrungsgebühr § 124 GNotKG	50 000,00 €	25300	1,0
Verwahrungsgebühr § 124 GNotKG	100 000,00 €	25300	1,0
Verwahrungsgebühr § 124 GNotKG	350 000,00 €	25300	1,0

2.

Vorgang/Tatbestand/Wertvorschrift	Geschäftswert	Kostenverzeichnisnummer	Satz
Entwurf einer Anmeldung zum Handelsregister §§ 119 Abs. 1, 105 Abs. 1 Nr. 3 GNotKG	600 000,00 €	24102	0,5
Vollzug (XML-Strukturdaten) § 112 GNotKG	600 000,00 €	22114	0,2 (Maximal 125,00 €)

3.

Vorgang/Tatbestand/Wertvorschrift	Geschäftswert	Kostenverzeichnisnummer	Satz
Beurkundungsverfahren § 35 Abs. 1 GNotKG	300 000,00 €	21100	2,0
Ehevertrag § 100 Abs. 1 GNotKG	150 000,00 €		
Erbvertrag § 102 Abs. 1 GNotKG	150 000,00 €		

4. a) Die Rechtsanwältin Simone Brandtner erhält folgende Gebühren und Auslagen:

Gegenstandswert: 8 500,00 €, § 43 Abs. 1 GKG, § 4 ZPO

1,3 Geschäftsgebühr, Nr. 2300 VV RVG	725,40 €
Pauschale Post und Telekommunikation, Nr. 7002 VV RVG	<u>20,00 €</u>
Zwischensumme	745,40 €
19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG	<u>141,63 €</u>
Summe	<u><u>887,03 €</u></u>

b) In diesem Fall würde die Abrechnung wie folgt aussehen:

Gegenstandswert: 8 500,00 €, § 43 Abs. 1 GKG, § 4 ZPO

1,6 Geschäftsgebühr, Nrn. 2300, 1008 VV RVG	892,80 €
Pauschale Post und Telekommunikation, Nr. 7002 VV RVG	<u>20,00 €</u>
Zwischensumme	912,80 €
19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG	<u>173,43 €</u>
Summe	<u><u>1086,23 €</u></u>

5. a) Der Rechtsanwalt Oliver Jobst erhält folgende Gebühren und Auslagen von der Staatskasse:

Geschäftsgebühr, Nrn. 2503, 1008 VV RVG	121,55 €
Pauschale Post und Telekommunikation, Nr. 7002 VV RVG	<u>20,00 €</u>
Zwischensumme	141,55 €
19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG	<u>26,89 €</u>
Summe	<u><u>168,44 €</u></u>

b) Ja, der Rechtsanwalt Oliver Jobst kann vom Ehepaar Scheel weitere Gebühren fordern, nämlich zweimal die Beratungshilfengebühr gem. Nr. 2500 VV RVG in Höhe von jeweils 15,00 €, somit 30,00 €. In diesem Betrag ist die Umsatzsteuer in Höhe von 4,80 € bereits enthalten.

6. Die Hebegebühr errechnet sich wie folgt:

Hebegebühr, Nr. 1009 VV RVG	75,75€
Pauschale Post und Telekommunikation, Nr. 7002 VV RVG	15,15€
Zwischensumme	<u>90,90€</u>
19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG	17,27€
Summe	<u><u>108,17€</u></u>

Die Rechtsanwältin Dagmar Schön-Risse wird an Ruth Dremel folgenden Betrag überweisen:

Vorschusszahlung auf das Schmerzensgeld	15 300,00 €
abzgl. Hebegebühr zzgl. Auslagen	108,17 €
zu überweisender Betrag	<u><u>15 191,83 €</u></u>

7. a) Der Rechtsanwalt Thomas Schuster erhält folgende Gebühren und Auslagen:

Beratungsgebühr gem. § 34 RVG	190,00€
19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG	36,10€
Summe	<u><u>226,10 €</u></u>

b) Der Rechtsanwalt Thomas Schuster erhält folgende Gebühren und Auslagen:

Gegenstandswert: 830,00 €, § 43 Abs. 1 GKG, § 4 ZPO

1,5 Geschäftsgebühr, Nr. 2300 VV RVG	132,00€
Pauschale Post und Telekommunikation, Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
Zwischensumme	<u>152,00€</u>
19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG	28,88€
Summe	<u><u>180,88 €</u></u>

c) Bei der Erstellung der Kostenrechnung muss Mona Rosddeutscher gem. § 10 RVG, § 14 Abs. 4 UStG folgende Punkte beachten:

- vollständiger Name und vollständige Anschrift des Mandanten
- vollständiger Name und vollständige Anschrift des Rechtsanwalts, wobei es ausreichend ist, wenn sich diese Daten aus dem Briefbogen ergeben
- Steuernummer bzw. Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Rechtsanwalts
- Ausstellungsdatum der Rechnung
- fortlaufende, einmalig vergebene Rechnungsnummer
- Art der Leistung
- Bezeichnung des Gebührentatbestands und der Auslagen (unter Angabe der Gebührensätze und der jeweiligen Nummer der Gebühren/Auslagen im Vergütungsverzeichnis)

- Angabe des Gegenstandswerts
- Tätigkeitszeitpunkt (= Zeitpunkt der Leistung)
- Beträge der einzelnen Gebühren und Auslagen sowie etwaige erhaltene Vorschüsse
- nach Steuersätzen aufgeschlüsseltes Entgelt
- jeweiliger Umsatzsteuersatz (derzeit 19 %)

8. a) Die Rechtsanwältin Selina Roary erhält folgende Gebühren und Auslagen:

Gegenstandswert: 1 800,00 €, § 51 FamGKG, §§ 33 ff. FamGKG

1,3 Geschäftsgebühr, Nr. 2300 VV RVG		215,80 €
Pauschale Post und Telekommunikation, Nr. 7002 VV RVG		<u>20,00 €</u>
Zwischensumme		235,80 €
19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG		<u>44,80 €</u>
Summe		<u><u>280,60 €</u></u>

b) Für das gerichtliche Verfahren I. Instanz erhält die Rechtsanwältin Selina Roary folgende Gebühren und Auslagen:

Streitwert: 1 800,00 €, § 51 FamGKG, § 33 ff. FamGKG

1,3 Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV RVG	215,80 €	
abzgl. Anr. gem. Vorbemerkung 3 Abs. 4 VV RVG		
0,65 Geschäftsgebühr gem. Nr. 2300 VV RVG	<u>107,90 €</u>	107,90 €
1,2 Terminsgebühr, Nr. 3104 VV RVG		199,20 €
Pauschale Post und Telekommunikation, Nr. 7002 VV RVG		<u>20,00 €</u>
Zwischensumme		327,10 €
19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG		<u>62,15 €</u>
Summe		<u><u>389,25 €</u></u>

9. a) Der Rechtsanwalt Maximilian Veters erhält folgende Gebühren und Auslagen:

Streitwert: 3 500,00 €, § 43 Abs. 1 GKG, § 4 ZPO

1,0 Verfahrensgebühr, Nr. 3305 VV RVG		278,00 €
Pauschale Post und Telekommunikation, Nr. 7002 VV RVG		<u>20,00 €</u>
Zwischensumme		298,00 €
19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG		<u>56,62 €</u>
Summe		<u><u>654,62 €</u></u>

b) Der Rechtsanwalt Maximilian Veters erhält folgende Gebühren und Auslagen:

Streitwert: 3 500,00 €, § 43 Abs. 1 GKG, § 4 ZPO

1,3 Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV RVG	361,40 €	
abzgl. Anr. gem. Anmerkung zu Nr. 3305 VV RVG		
1,0 Verfahrensgebühr, Nr. 3305 VV RVG	<u>278,00 €</u>	83,40 €
1,2 Terminsgebühr, Nr. 3104 VV RVG		333,60 €
0,3 Zusatzgebühr, Nr. 1010 VV RVG		83,40 €
Pauschale Post und Telekommunikation, Nr. 7002 VV RVG		<u>20,00 €</u>
Zwischensumme		520,40 €
19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG		<u>98,88 €</u>
Summe		<u><u>619,28 €</u></u>

c) Der Rechtsanwalt Maximilian Vettters erhält in diesem Fall folgende Gebühren und Auslagen:

Streitwert: 3 500,00 €, § 43 Abs. 1 GKG, § 4 ZPO

1,6 Verfahrensgebühr, Nr. 3200 VV RVG	444,80 €
1,2 Terminsgebühr, Nr. 3202 VV RVG	333,60 €
1,3 Einigungsgebühr, Nrn. 1000, 1004 VV RVG	361,40 €
Pauschale Post und Telekommunikation, Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
Zwischensumme	1 159,80 €
19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG	220,36 €
Summe	<u>1 380,16 €</u>

10. Der Rechtsanwältin Milena Ritter erhält folgende Gebühren und Auslagen:

<i>Streitwert: 2 500,00 €, § 43 Abs. 1 GKG, § 4 ZPO</i>		
1,6 Verfahrensgebühr, Nrn. 3100, 1008 VV RVG	355,20 €	
abzgl. Anr. gem. Anmerkung zu Nr. 3305 VV RVG		
1,3 Verfahrensgebühr, Nrn. 3305, 1008 VV RVG	<u>288,60 €</u>	66,60 €
0,5 Terminsgebühr, Nrn. 3104, 3102 VV RVG		111,00 €
Pauschale Post und Telekommunikation, Nr. 7002 VV RVG		20,00 €
Zwischensumme		197,60 €
19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG		37,54 €
Summe		<u>235,14 €</u>

11. a) In der Zwangsvollstreckungssache können zwei Maßnahmen abgerechnet werden. Das Erstellen eines Aufforderungsschreibens ist eine Vorbereitungshandlung für nachfolgende Vollstreckungsmaßnahmen, also hier der Antrag auf Abnahme der Vermögensauskunft. Der Gegenstandswert für das Aufforderungsschreiben (9 950,20 €) ist höher als der

Gegenstandswert für den Antrag auf Abnahme der Vermögensauskunft (höchstens 2 000,00 €). Zugrunde zu legen ist hier der höhere Gegenstandswert für das Aufforderungsschreiben. Weiterhin stellt die Forderungspfändung eine Maßnahme dar, sodass Vorfändung und Antrag auf Erlass eines PfÜB nicht gesondert abgerechnet werden können, sondern gebührenrechtlich eine Maßnahme darstellen.

- b) Aufforderungsschreiben (Antrag auf Abnahme der Vermögensauskunft daneben nicht gesondert abrechenbar):

Streitwert: 9 950,20 €, § 25 Abs. 1 Nr. 1 RVG

0,3 Verfahrensgebühr, Nr. 3309 VV RVG	184,20 €
Pauschale Post und Telekommunikation, Nr. 7002 VV RVG	<u>20,00 €</u>
Zwischensumme	204,20 €
19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG	<u>38,80 €</u>
Summe	<u><u>243,00 €</u></u>

Antrag auf Erlass eines PfÜB (und Veranlassung einer Vorpfändung):

Streitwert: 10 189,53 €, § 25 Abs. 1 Nr. 1 RVG

0,3 Verfahrensgebühr, Nr. 3309 VV RVG	199,80 €
Pauschale Post und Telekommunikation, Nr. 7002 VV RVG	<u>20,00 €</u>
Zwischensumme	219,80 €
19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG	<u>41,76 €</u>
Zwischensumme	261,56 €
Gerichtskosten, Nr. 2111 KV GKG	<u>22,00 €</u>
Summe	<u><u>283,56 €</u></u>

12. Antrag auf Durchführung der Sachpfändung

Streitwert: 4 590,34 €, § 25 Abs. 1 Nr. 1 RVG

0,3 Verfahrensgebühr, Nr. 3309 VV RVG	100,20 €
Pauschale Post und Telekommunikation, Nr. 7002 VV RVG	<u>20,00 €</u>
Zwischensumme	120,20 €
19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG	<u>22,84 €</u>
Summe	<u><u>143,04 €</u></u>

Antrag auf Durchführung der Austauschpfändung, § 18 Abs. 1 Nr. 7 RVG

*Streitwert: 3 700,00 €, § 25 Abs. 1 Nr. 1 RVG (Verkehrswert
abzgl. Betrag für die Ersatzbeschaffung)*

0,3 Verfahrensgebühr, Nr. 3309 VV RVG	84,40 €
Pauschale Post und Telekommunikation, Nr. 7002 VV RVG	<u>16,68 €</u>
Zwischensumme	100,08 €
19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG	<u>19,02 €</u>
Summe	<u><u>119,10 €</u></u>

13.

- a) Nach § 25 Abs. 1 Nr. 1 RVG ist grundsätzlich die Gesamtforderung zum Zeitpunkt der Antragstellung als Gegenstandswert für die Zwangsvollstreckungsmaßnahme zugrunde zu legen. Für die Abnahme einer Vermögensauskunft ist jedoch gem. § 25 Abs. 1 Nr. 4 RVG höchstens ein Gegenstandswert in Höhe von 2 000,00 € maßgebend. Da dieser Betrag unter dem der Gesamtforderung von 5 634,38 € liegt, wird der Gegenstandswert für diese Vollstreckungsmaßnahme auf 2 000,00 € begrenzt. Der Abschluss

einer Zahlungsvereinbarung unter Mitwirkung der Rechtsanwältin Lara Schowager löst eine 1,0 Einigungsgebühr nach Nr. 1003 VV RVG aus. Der Gegenstandswert hierfür wird jedoch auf 20 % der Gesamtforderung nach § 31 b RVG festgelegt, also 1 126,88 €.

b) Antrag auf Abnahme der Vermögensauskunft mit Zahlungsvereinbarung

Streitwert: 2 000,00 €, § 25 Abs. 1 Nr. 4 RVG (Vermögensauskunft)
1 126,88 €, § 31 b RVG (Zahlungsvereinbarung)

0,3 Verfahrensgebühr, Nr. 3309 VV RVG	49,80 €
1,0 Einigungsgebühr, Nr. 1003 VV RVG	127,00 €
Pauschale Post und Telekommunikation, Nr. 7002 VV RVG	<u>20,00 €</u>
Zwischensumme	196,80 €
19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG	<u>37,39 €</u>
Summe	<u><u>234,19 €</u></u>

14. Räumungsvollstreckung

Streitwert: 9 000,00 €, § 41 Abs. 1 GKG

0,6 Verfahrensgebühr, Nrn. 3309, 1008 VV RVG	334,80 €
Pauschale Post und Telekommunikation, Nr. 7002 VV RVG	<u>20,00 €</u>
Zwischensumme	354,80 €
19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG	<u>67,41 €</u>
Summe	<u><u>422,21 €</u></u>

15. a) Zwangsversteigerungsverfahren

Streitwert: 45 000,00 €, § 26 Nr. 1 RVG

0,3 Verfahrensgebühr, Nr. 3309 VV RVG	359,40 €
Pauschale Post und Telekommunikation, Nr. 7002 VV RVG	<u>20,00 €</u>
Zwischensumme	379,40 €
19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG	<u>72,09 €</u>
Summe	<u><u>451,49 €</u></u>

b) Nach § 26 Nr. 2 RVG ist für den Vertreter des Schuldners als Gegenstandswert der Wert des Gegenstands der Zwangsversteigerung heranzuziehen. Dies ist der durch das Vollstreckungsgericht nach den §§ 66 I, 74 a V ZVG festgesetzte Grundstückswert. Es handelt sich demnach um einen Gegenstandswert in Höhe von 180 000,00 €. Die eingetragene Sicherungshypothek bleibt bei der Gegenstandswertberechnung unberücksichtigt.

vorgegangen werden. Es verbleibt jedoch die Möglichkeit, befristete Erinnerung gegen den Kostenfestsetzungsbeschluss nach § 11 Abs. 2 RPfIG einzulegen. Hierfür ist ebenso wie bei der sofortigen Beschwerde eine Notfrist von zwei Wochen zu beachten. Der Rechtspfleger, der den Kostenfestsetzungsbeschluss erlassen hat, kann seiner eigenen Entscheidung abhelfen, also die geltend gemachten Übernachtungskosten festsetzen. Sofern er jedoch der Entscheidung nicht abhilft, legt er die Erinnerung zur Entscheidung dem Landgericht Nürnberg-Fürth als Instanzgericht vor. Die Entscheidung des Richters beim Instanzgericht ist unanfechtbar.

7. a) Die Vergütung von dem Rechtsanwalt Rudolf Kaminski ergibt sich nach §§ 49, 50 RVG. Weiterhin erhält er die Auslagen gem. Teil 7 VV RVG.

b) Der Rechtsanwalt Rudolf Kaminski muss darauf achten, dass bei der Abrechnung die Regelgebühren nach § 13 Abs. 1 RVG und die Prozesskostenhilfegebühren gem. §§ 49, 50 RVG direkt gegenübergestellt werden, sodass sich die Differenz-Wahlanwaltsgebühr ergibt. Diese muss der Rechtsanwalt gem. § 50 Abs. 2 RVG rechtzeitig zur Prozessakte mitteilen, um den Anspruch hierauf nicht zu verlieren.

c) Der Rechtsanwalt Rudolf Kaminski rechnet gegenüber dem Landgericht Dresden wie folgt ab:

Wahlanwaltsvergütung	1 350,65 €
Streitwert: 6 500,00 €, § 43 Abs. 1 GKG, § 4 ZPO	
1,3 Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV RVG	579,80 €
1,2 Terminsgebühr, Nr. 3104 VV RVG	535,20 €
Pauschale Post und Telekommunikation, Nr. 7002 VV RVG	<u>20,00 €</u>
Zwischensumme	1 135,00 €
19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG	<u>215,65 €</u>
Summe	<u><u>1 350,65 €</u></u>
PKH-Vergütung	– <u>934,15 €</u>
Streitwert: 6 500,00 €, § 43 Abs. 1 GKG, § 4 ZPO	
1,3 Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV RVG, § 49 RVG	397,80 €
1,2 Terminsgebühr, Nr. 3104 VV RVG, § 49 RVG	367,20 €
Pauschale Post und Telekommunikation, Nr. 7002 VV RVG	<u>20,00 €</u>
Zwischensumme	785,00 €
19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG	<u>149,15 €</u>
Summe	<u><u>934,15 €</u></u>
Differenz-Wahlanwaltsvergütung	<u><u>416,50 €</u></u>

d) Die Abrechnung muss an das Landgericht Dresden geschickt werden.

e) Er erhält seine Gebühren und Auslagen, wenn das Gericht die Abrechnung geprüft hat.

Dann zahlt die Landes- oder Bundeskasse den ihm zustehenden Betrag aus.

8. Ja, die Rechtsanwältin Nina Kuntze-Hein kann in diesem Fall binnen einer Frist von zwei Wochen Erinnerung gegen die Festsetzung der Vergütung einlegen (§ 11 Abs. 2 RPfIG).

9. Da Matthias Barthel rechtskräftig zur Erstattung der Prozesskosten verurteilt wurde, ist die Rechtsanwältin Loreen Schneider berechtigt, ihre Regelvergütung gem. § 13 Abs. 1 RVG vom Gegner beizutreiben (§ 126 Abs. 1 ZPO), da die Kosten noch nicht durch die Staatskasse beglichen wurden. Die Kosten kann sie vom Gegner beitreiben, indem sie einen Kostenfestsetzungsbeschluss erwirkt.

des gerichtlichen Mahnverfahrens entsteht eine 0,5 Gerichtsgebühr nach Nr. 1100 KV GKG. Die Gerichtskosten berechnen sich daher wie folgt.

Streitwert: 2 995,00 €, § 43 Abs. 1 GKG, § 4 ZPO

0,5 Gebühr, Nr. 1100 KV GKG 59,50 €

d) Endgültig trägt die Kosten für dieses Verfahren die Partei, die im Verfahren unterliegt, § 91 ZPO. Hierbei handelt es sich um den Erstschuldner nach § 29 GKG. Zunächst ist jedoch durch den Zweitschuldner nach § 22 Abs. 1 GKG i. V. m. § 12 Abs. 1 GKG ein Vor-schuss auf die Gerichtskosten zu entrichten. Der Anspruch auf die Rechtsanwaltsvergütung wird durch den Geschäftsbesorgungsvertrag zwischen Rechtsanwalt und Mandant bestimmt. Auch hier kann nach § 9 RVG ein Vorschuss gefordert werden. Die Vergütung kann jedoch ebenfalls nach § 91 ZPO mittels KfB der Gegenseite auferlegt werden, wenn diese im Verfahren unterlegen ist.

e) Nach Einlegung des Einspruchs wird das Verfahren von Amts wegen an das für das streitige Verfahren zuständige Gericht abgegeben. Die allgemeine Verfahrensgebühr für das Klageverfahren in erster Instanz beträgt nach Nr. 1210 KV GKG 3,0 Gebühren. In Abzug gebracht werden dabei jedoch die bereits entrichteten Gebühren für das gerichtliche Mahnverfahren. Es ergibt sich daher folgende Berechnung:

Streitwert: 2 995,00 €, § 43 Abs. 1 GKG, § 4 ZPO

3,0 Gebühren, Nr. 1210 KV GKG	357,00€
abzgl. 0,5 Gebühr, Nr. 1100 KV GKG	<u>59,50€</u>
noch zu zahlende Gerichtsgebühren	<u><u>297,50€</u></u>

2. a) Nach § 41 Abs. 2 GKG wird der Streitwert für die Räumungsklage grundsätzlich durch den Jahresbetrag der zu leistenden Miete bestimmt und beträgt daher (800,00 € x 12 =) 9 600,00 €. Nach § 39 Abs. 1 GKG wird die mit geltend gemachte Mietforderung über 800,00 € hinzuaddiert. Der Streitwert für das Verfahren beträgt demnach insgesamt 10 400,00 €.

b) Nach Nr. 1210 KV GKG ermitteln sich die Gerichtsgebühren wie folgt:

Streitwert: 10 400,00 €, §§ 41 Abs. 2, 39 GKG

3,0 Gebühren, Nr. 1210 KV GKG 885,00 €

c) Kostenschuldner (Zweitschuldner) für den Gerichtskostenvorschuss ist nach § 22 Abs. 1 GKG die Klägerin Helga Svendovski, die das Verfahren eingeleitet hat. Der Vorschuss für Zeugenauslagen ist nach § 17 Abs. 1 GKG durch die Partei zu leisten, die die Vernehmung dieses Zeugen bzw. dieser Zeugin veranlasst hat. Helga Svendovski müsste daher einen Zeugenauslagenvorschuss für den von ihr benannten Zeugen Gerold Kaiser und Hannes Ergunder einen Zeugenauslagenvorschuss für die von ihm benannte Zeugin Lore Nonno begleichen. Bei Beendigung des Verfahrens trägt die Kosten des Verfahrens als Erstschuldner die Partei, die im Prozess unterlegen ist (§ 91 ZPO i. V. m. § 29 GKG).

Nach Nr. 1211 Ziff. 3 KV GKG reduziert sich die Gerichtsgebühr von 3,0 auf lediglich eine 1,0 Gebühr. Die Gerichtsgebühren ermitteln sich daher letztlich wie folgt:

Streitwert: 10 400,00 €, §§ 41 Abs. 2, 39 GKG

1,0 Gebühren, Nr. 1211 KV GKG 295,00 €

Für die Zeugenvernehmung sind nach JVEG folgende Auslagen entstanden:

Gerold Kaiser

Fahrtkostenersatz, § 5 Abs. 2 Ziff. 1 JVEG, 0,35 € x 2 x 56 km 39,20 €

Entschädigung für Nachteile bei der Haushaltsführung, § 21 JVEG

3,5 Stunden x 17,00 € 59,50 €

98,70 €

Lore Nonno	
Fahrtkostenersatz, § 5 Abs. 2 Ziff. 1 JVEG, 0,35 € x 2 x 25 km	17,50€
Entschädigung für Verdienstausfall, § 22 JVEG, 3 Std. x 16,50 €	49,50€
	<u>67,00€</u>

3. a) Nach § 39 GKG sind mehrere in einer Klage geltend gemachte Ansprüche zu addieren. Nach § 43 Abs. 1 GKG, § 4 ZPO bleiben die ebenfalls geforderten Zinsen unberücksichtigt. Der Gerichtskostenvorschuss beträgt daher:

Streitwert: 8 300,00 €, §§ 43 Abs. 1, 39 GKG, § 4 ZPO

3,0 Gebühren, Nr. 1210 KV GKG 735,00 €

b) Die Zahlung kann beispielsweise geleistet werden durch Verwendung einer elektronischen Kostenmarke, Gerichtskostenfreistempler, Lastschrift, Beifügen eines Verrechnungsschecks, Zahlung mit EC-Karte, Barzahlung, ePayment oder mittels Überweisung.

c) Nach § 12 Abs. 1 GKG soll die Klage erst nach Leistung des Gerichtskostenvorschusses zugestellt werden. In der Praxis wird die Klage erst dann zugestellt, wenn die Zahlung erfolgt ist, um sicherzustellen, dass keine Gebühren offen bleiben.

d) Da Bettina Schuster den Prozess gewonnen hat, trägt Ludwig Sörensen endgültig die entstandenen Prozesskosten. Er ist nach § 29 GKG Erstschuldner. Allerdings haftet Bettina Schuster nach wie vor für die Begleichung der Gerichtskosten, § 22 Abs. 1 GKG. Sie erhält daher die Gerichtsgebühren nicht von der Staatskasse zurück, sondern muss diese in einem Kostenfestsetzungsantrag geltend machen. Bettina Schuster trägt damit das Kostenrisiko dieses Prozesses. Sofern die in einem Kostenfestsetzungsbeschluss titulierten Prozesskosten nicht bei Ludwig Sörensen beigetrieben werden können, trägt sie die Kosten des Verfahrens. Dies gilt sowohl für die Gerichtskosten als auch die Rechtsanwaltsvergütung.

e) Für die Akteneinsicht entstehen folgende Gerichtskosten:

Aktenversendungspauschale, Nr. 9003 KV GKG 12,00 €

4. a) Der Gerichtskostenvorschuss beträgt: *Streitwert:*

4 500,00 €, § 43 Abs. 1 GKG, § 4 ZPO

3,0 Gebühren, Nr. 1210 KV GKG 483,00 €

b) Nach § 47 Abs. 1 GKG bestimmt sich der Streitwert nach den Anträgen des Rechtsmittelführers. Für das Berufungsverfahren entsteht eine allgemeine Verfahrensgebühr des Berufungsgerichts nach Nr. 1220 KV GKG in Höhe von 4,0 Gebühren. Die zu leistenden Gerichtskostenvorschüsse betragen daher:

aa) *Streitwert: 1 500,00 €*, § 47 Abs. 1 GKG (*Höhe der Klageabweisung*)

4,0 Gebühren, Nr. 1220 KV GKG 312,00 €

bb) *Streitwert: 3 000,00 €*, § 47 Abs. 1 GKG (*Höhe der Verurteilung*)

4,0 Gebühren, Nr. 1220 KV GKG 476,00 €

c) Wenn beide Parteien in Berufung gehen, unterscheidet sich der Streitwert des Berufungsverfahrens nicht von dem der ersten Instanz. Die Gerichtsgebühren betragen daher:

Streitwert: 4 500,00 €, § 47 Abs. 1 GKG

4,0 Gebühren, Nr. 1220 KV GKG 644,00 €

(Nach § 36 GKG sind die Handlungen grundsätzlich nach den einzelnen Teilen eines Streitgegenstands zu berechnen (Abs. 1), jedoch höchstens nach dem Gesamtbetrag der Wertteile (Abs. 2).)

5. a) Der Verfahrenswert ermittelt sich nach dem FamGKG. Für den Scheidungsantrag bestimmt sich der Verfahrenswert nach den Einkommens- und Vermögensverhältnissen der Eheleute.

Die Einkommensverhältnisse sind nach § 43 Abs. 2 FamGKG durch den

dreifachen Nettobetrag der Einkünfte beider Ehepartner zu ermitteln. Der Verfahrenswert beträgt daher:	
Netto-Einkommen Ulrike Gracher 2 150,00 € x 3 =	6 450,00 €
Netto-Einkommen Anton Gracher 1 980,00 € x 3 =	5 940,00 €
	<u>12 390,00 €</u>

Im Scheidungsverfahren wird im Regelfall von Amts wegen auch ohne Antrag der Parteien der Versorgungsausgleich mitentschieden (§ 137 Abs. 2 S. 2 FamFG). Daher ist der Streitwert des Versorgungsausgleichsverfahrens hinzuzuaddieren. Der Verfahrenswert beträgt nach § 50 Abs. 1 FamGKG 10 % der Ehesache je Anrecht. Hier bestehen drei Anrechte (gesetzliche Rentenansprüche der Ehepartner + Betriebsrente), sodass sich der Verfahrenswert wie folgt ermittelt:

10 % von 12 390,00 € x 3 Anrechte	3 717,00 €
Dies ergibt einen Gesamtverfahrenswert von	<u>16 107,00 €</u>

b) Die Gerichtsgebühren betragen:

Streitwert: 16 107,00 €, §§ 43 Abs. 2, 50 Abs. 1 FamGKG

2,0 Gebühren, Nr. 1110 KV FamGKG 706,00 €

c) Über den Trennungsunterhalt wird ebenfalls im Scheidungsverfahren entschieden, sodass sich der Verfahrenswert für dieses Verfahren erhöht. Der Verfahrenswert für den Trennungsunterhalt bestimmt sich nach § 51 Abs. 1 FamGKG und beträgt 12 x 350,00 €, also 4 200,00 €. Dadurch erhöht sich der Gesamtverfahrenswert auf 20 307,00 €.

Die Gerichtsgebühren betragen nunmehr:

Streitwert: 20 307,00 €, §§ 43 Abs. 2, 50 Abs. 1, 51 Abs. 1 FamGKG

2,0 Gebühren, Nr. 1110 KV FamGKG 764,00 €

6. Nach § 12 a ArbGG bestimmt in arbeitsrechtlichen Verfahren die Besonderheit, dass die Kostentragungspflicht der unterlegenen Partei in erster Instanz lediglich die Gerichtskosten betrifft. Die Parteikosten und die Rechtsanwaltsvergütung trägt jede Partei selbst, auch diejenige, die obsiegt hat. Petra Meran erhält daher 100 % der verauslagten Gerichtskosten von der Gegenseite, muss die entstandene Rechtsanwaltsvergütung für Rechtsanwältin Dr. Ilse Rundberg selbst tragen.

7. a) Für die Beantragung eines PfÜB entstehen Gerichtskosten des Vollstreckungsgerichts. Dieses sind Festgebühren, die sich nicht nach dem Streitwert richten. Der Gerichtskostenvorschuss beträgt:

Gebühr, Nr. 2111 KV GKG 22,00 €

b) Weitere Vollstreckungskosten könnten bei einer Forderungspfändung entstehen:

- für den Rechtsanwalt Frank Scheuger, richtet sich nach RVG
- für den Gerichtsvollzieher (Zustellung des PfÜB, Vorpfändung), richtet sich nach GvKostG

8. a) Zweitschuldner ist nach § 22 Abs. 1 GKG Juliette Maes als Klägerin. Sie muss daher gem. 12 Abs. 1 GKG einen Gerichtskostenvorschuss entrichten. Dieser beträgt:

Streitwert: 8 350,00 €, § 43 Abs. 1 GKG, § 4 ZPO

3,0 Gebühren, Nr. 1210 KV GKG 735,00 €

b) Erstschuldner ist Liam Peeters, gegen den das Anerkenntnisurteil ergeht. Da das Anerkenntnis erst im zweiten Termin erfolgt, handelt es sich auf jeden Fall um kein sofortiges Anerkenntnis i. S. v. § 93 ZPO. Nach Nr. 1211 Ziff. 2 KV GKG reduziert sich bei einem Anerkenntnisurteil die Gerichtsgebühr auf 1,0:

Streitwert: 8 350,00 €, § 43 Abs. 1 GKG, § 4 ZPO

1,0 Gebühren, Nr. 1211 Ziff. 2 KV GKG 245,00 €

Zweitschuldnerin Juliette Maes hat demnach eine Überzahlung von 490,00 € geleistet, die sie von der Staatskasse zurückerstattet erhält. Die ebenfalls geleisteten 245,00 € muss sie in einem Kostenfestsetzungsverfahren geltend machen.

9.

- a) Die Zeugenauslagen werden als Vorschuss nach § 17 Abs. 1 GKG Elise Lambert auferlegt, die das Beweismittel benannt hat. Da Noah Dupont als Unterlegener in diesem Verfahren Erstschuldner ist, hat er die Kosten für die Zeugin zu tragen. Elise Lambert haftet jedoch weiterhin für die Begleichung, d. h., sie kann diese Kosten lediglich per KfB gegenüber Noah Dupont geltend machen.
- b) Der Rechtsanwalt Robin Aebischer kann für seine Mandantin Erinnerung nach 66 Abs. 1 GKG gegen den fehlerhaften Kostenansatz einlegen. Sofern das Landgericht Freiburg daraufhin den Kostenansatz nicht korrigiert, sondern die Erinnerung zurückweist, kann hiergegen Beschwerde gem. § 66 Abs. 2 GKG eingelegt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass der Beschwerdewert 200,00 € übersteigt oder das Landgericht Freiburg die Beschwerde zulässt. Da die Zeugenauslagen in Höhe von 222,00 € bestritten werden (356,00 € – 134,00 €), ist der Beschwerdewert erreicht.

10. Das Grundbuchamt Lübeck erhebt auf der Grundlage des GNotKG die Gebühren für die Eintragung der Sicherungshypothek. Der Wert der Hypothek wird durch den Nennbetrag der Forderung bestimmt, § 53 Abs. 1 GNotKG, und beträgt 62 350,00 €. Heranzuziehen ist die Werttabelle nach § 34 Abs. 1 GNotKG, Anlage 2, Tabelle B. Die Gebühr beträgt demnach:

Wert: 62 350,00 €, § 53 Abs. 1 GNotKG

1,0 Gebühr, Nr. 14121 KV GNotKG	192,00 €
---------------------------------	----------

11. Mira Lautner muss gem. Nr. 12101 KV GNotKG Gerichtskosten in Höhe von 100,00 € für die Eröffnung der drei letztwilligen Verfügungen von Todes wegen zahlen.

12.

- a) Im Verfahren zur Erteilung eines Erbscheins ist gem. § 40 Abs. 1 GNotKG der Wert des Nachlasses zum Zeitpunkt des Erbfalls maßgebend, sofern alle Miterben diesen beantragen, somit 350 000,00 €.
- b) Nach Nr. 12210 KV GNotKG entsteht im Verfahren über den Antrag auf Erteilung eines Erbscheins eine 1,0 Gebühr. Somit ergeben sich zu zahlende Gerichtskosten in Höhe von 685,00 € (Tabelle B).

13. Nach der Nr. 13200 KV GNotKG fallen Gerichtskosten in Höhe von 100,00 € an, die das Ehepaar an die Landeskasse zahlen muss.